

LEITFADEN ZUM ERWEITERTEN BETEILIGUNGSBERICHT

nach den Grundlagen der Kommunalen Doppik (NKHR) in Baden- Württemberg (1. Auflage)

Rechtsstand:

- Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71)
- Gemeindehaushaltsverordnung vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 111)

Abgestimmt mit der Lenkungsgruppe NKHR

(Innenministerium BW, Gemeindeprüfungsanstalt BW, Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, Komm.ONE)



**Die Wiedergabe dieses Leitfadens, auch auszugsweise,
ist nur mit vollständiger Angabe der Quelle gestattet.**

Stand: August 2025

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Vorwort	7
1 Einführung	8
1.1 Historie und Intention	8
1.2 Abgrenzung zum Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO	8
1.2.1 Allgemeines	8
1.2.2 Unterschiede des Erweiterten Beteiligungsberichts zum Beteiligungsbericht	9
1.2.3 Beispiele für verschiedene Fallkonstellationen.....	11
1.3 Grundsätzliches zum Erweiterten Beteiligungsbericht auf einen Blick	12
1.4 Verbindlich vorgegebene Muster, Ausfüll- und weitere Hilfen	13
1.5 Einzelne Begriffe und ihre Bedeutung	13
1.5.1 Einzubeziehende Aufgabenträger	13
1.5.2 Mehrheitsbeteiligung.....	14
1.5.3 Beteiligungsverhältnis und Beteiligungshöhe	14
1.5.4 Zahlenwerk	14
1.5.5 Teilkonzernabschluss	14
1.5.6 Betriebsmittelkredite / Liquiditätskredite / Kassenkredite.....	14
1.5.7 Liquiditätsverbund / Cash-Pool	14
2 Aufgabenträger	15
2.1 Definition der zu berücksichtigenden Aufgabenträger	15
2.2 Art der Einbeziehung	15
2.2.1 Verpflichtende Einbeziehung	16
2.2.2 Fakultative Einbeziehung.....	16
2.2.3 Besonderheiten bei Zweckverbänden und Verwaltungsgemeinschaften.....	16
2.3 Entscheidung über die Einbeziehung	17
3 Mittelbare Beteiligung und Teilkonzernabschlüsse	17
3.1 Mittelbare Beteiligung	17
3.1.1 Prüfung der Einbeziehung	17
3.1.2 Umfang der Einbeziehung	17
3.1.3 Beispiele für verschiedene Fallkonstellationen.....	18
3.2 Teilkonzernabschlüsse	22
4 Befreiungsregelungen	23
4.1 Allgemeines	23
4.2 Ablauf der Prüfung	24
4.2.1 Feststellung der zu prüfenden Aufgabenträger.....	24
4.2.2 Berechnung des Verhältnisses der Bilanzsummen	24
4.2.3 Berechnung der Kennzahl zu den Kreditverbindlichkeiten	24
4.3 Ende der Aufstellungspflicht	25
4.4 Schaubild	26
4.5 Beispiele für verschiedene Fallkonstellationen	26
5 Untergeordnete Bedeutung	28

5.1	Allgemeines	28
5.2	Prüfung der untergeordneten Bedeutung	29
5.3	Beispiel	30
6	Gesamtvermögenslage	31
6.1	Allgemeines	31
6.1.1	Gliederung der Gesamtvermögenslage	32
6.1.2	Vereinheitlichung der Bilanzstichtage	32
6.1.3	Grundlage für die Gesamtvermögenslage	33
6.1.4	Erläuterungen	33
6.2	Darzustellende Aufgabenträger	33
6.3	Vorzunehmende Bereinigungen (Beteiligungshöhe > 50 %)	34
6.3.1	Bereinigung der Anteile an verbundenen Unternehmen.....	35
6.3.2	Bereinigung der Sondervermögen (z. B. Eigenbetriebe)	37
6.3.3	Bereinigung der sonstigen Beteiligungen	37
6.3.4	Bereinigung der Ausleihungen an verbundene Unternehmen	39
6.3.5	Bereinigung der Forderungen aus Kassen- bzw. Betriebsmittelkrediten	40
6.3.5.1	Kassenkredit i. R. einer verbundenen Sonderkasse	40
6.3.5.2	Betriebsmittelkredit an eine GmbH	41
6.3.6	Bereinigung von Fehlbetragsabdeckungen / Verlustausgleiche bei Eigenbetrieben	42
6.3.7	Bereinigung der Geldanlagen im Liquiditätsverbund	44
6.3.8	Bereinigung des aktiven Sonderpostens für geleistete Investitionszuschüsse	45
6.4	Ausweis mit den AHK	47
6.5	Kennzahlen	47
6.5.1	Anlagevermögen inklusive Investitionsförderungsmaßnahmen.....	47
6.5.2	Kreditverbindlichkeiten.....	48
6.5.3	Anlagenintensität	48
6.5.4	Anlagenintensität (ohne aktivierte Sonderposten)	48
6.5.5	Eigenkapitalquote	48
6.5.6	Eigenkapitalquote (inklusive Sonderposten)	49
6.5.7	Verhältnis von Kreditverbindlichkeiten zum Anlagevermögen	49
7	Gesamtertragslage	49
7.1	Allgemeines	49
7.1.1	Gliederung der Gesamtertragslage	50
7.1.2	Vereinheitlichung der Stichtage	51
7.1.3	Grundlage für die Gesamtertragslage	51
7.1.4	Erläuterungen	51
7.2	Darzustellende Aufgabenträger	51
7.3	Vorzunehmende Bereinigungen	51
7.3.1	Vorbemerkungen zu den Beispielen	52
7.3.2	Bereinigungen von Ergebnisabführungen	52
7.3.3	Bereinigung von Verlustausgleichen	52
7.3.3.1	Besonderheiten bei Verlustausgleichen an Eigenbetriebe	53
7.3.4	Bereinigung von Betriebskostenzuschüssen.....	55
7.3.4.1	Besonderheiten bei Betriebskostenzuschüssen an Eigenbetriebe.....	55
7.3.5	Bereinigung von Abschreibungen / Auflösungen von Sonderposten	56

7.3.5.1	Besonderheiten bei Beteiligungen	56
7.3.6	Bereinigung der Zu- und Abschreibungen beim gemeindlichen Finanzvermögen ...	58
7.3.7	Bereinigung von wesentlichen gegenseitigen Leistungsbeziehungen	59
7.4	Kennzahlen	59
7.4.1	Personalaufwandsquote	59
7.4.2	Aufwandsdeckungsgrad.....	60
7.4.3	Steuerertragsquote	60
7.4.4	Betriebsertragsquote	60
8	Gesamtfinanzlage	61
8.1	Allgemeines	61
8.2	Kennzahlen	61
8.2.1	Veränderung der laufenden Zahlungsmittel	61
8.2.2	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	62
8.2.3	Reinvestitionsquote	63
8.2.4	Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt.....	63
8.2.5	Veränderung des Bestands an liquiden Mitteln und angelegten Kassenmitteln.....	64
8.2.6	Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel	64
8.3	Hinweise zur Kennzahlenermittlung bei fehlenden Vorjahreswerten	65
9	Schuldenübersicht als Pflichtanlage.....	66
9.1	Allgemeines	66
9.2	Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	66
9.3	Muster für die Schuldenübersicht	67
9.4	Beispiele.....	68
9.5	Cash-Pool.....	70
10	Ergänzungen zum Erweiterten Beteiligungsbericht.....	71
10.1	Allgemeines	71
10.2	Darstellung und Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage	72
10.3	Erläuterungen	72
10.3.1	Abgrenzung des Kreises der einbezogenen Aufgabenträger.....	72
10.3.2	Angewandte Methoden bei der Einbeziehung	73
10.3.3	Einzelne wesentliche Posten	73
10.4	Ausblick auf die künftige Entwicklung.....	73
10.4.1	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag.....	73
10.4.2	Erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen	73
11	Formale Vorgaben	73
11.1	Aufstellungs- und Feststellungsverfahren	73
11.2	Interne Organisation.....	74
11.3	Nachvollziehbarkeit und Dokumentation	75
11.4	Aufbewahrung	76
12	Prüfung.....	76
13	Anlagen	77
	Anlage 1: Arbeitsschritte bei der Erstellung des EBB	77

Anlage 2: Befreiung von der Aufstellungspflicht (Berechnungstool).....	79
Anlage 3: Prüfung der untergeordneten Bedeutung (Berechnungstool)	80
Anlage 4: Fragebogen	81
Anlage 5: Schuldenübersicht (Muster)	83
Anlage 6: Aufstellung des EBB (Muster)	84
Anlage 7: Feststellungsbeschluss (Muster)	85

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHK	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
CE	Cash-Pool-Einheit
CF	Cash-Pool-Führer
CP	Cash-Pool
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EBB	Erweiterter Beteiligungsbericht
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO-HGB	Eigenbetriebsverordnung-HGB
EigBVO-Doppik	Eigenbetriebsverordnung-Doppik
GemO	Gemeindeordnung BW
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung BW
GemKVO	Gemeindekassenverordnung BW
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung BW
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt BW
GKZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
HGB	Handelsgesetzbuch
HS.	Halbsatz
IFRS	International Financial Reporting Standards
IM	Innenministerium
JAbschiWUV	Verordnung über die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen
KHBV	Krankenhaus-Buchführungsverordnung
LJ	Laufendes Jahr
OHG	Offene Handelsgesellschaft
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
PBV	Pflege-Buchführungsverordnung
S.	Satz oder Seite
VJ	Vorjahr
VwV	Verwaltungsvorschrift
WVG	Wasserverbandsgesetz
ZV	Zweckverband

Vorwort

Der vorliegende Leitfaden zum Erweiterten Beteiligungsbericht (EBB) in der Kommunalen Doppik (NKHR) wurde von Vertretern aus Gemeinden, Städten und Landkreisen sowie der Kommunalen Landesverbände, der Komm.ONE, der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) und des Innenministeriums (IM) erarbeitet.

Der Leitfaden ist mit der Lenkungsgruppe NKHR (Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, Komm.ONE, GPA, IM) abgestimmt und freigegeben. Der unter Beteiligung von Praktikern ausgearbeitete Leitfaden gibt die abgestimmte Meinung zu den darin behandelten Themenfeldern wieder. Er soll die Kommunalverwaltungen bei der rechtmäßigen Führung der Gemeindegewirtschaft (§§ 77 ff. GemO, GemHVO, GemKVO, VwV Produkt- und Kontenrahmen) unterstützen, indem er die gesetzlichen Regelungen konkretisiert und zu deren rechtmäßigen Umsetzung Festlegungen, Hinweise und Empfehlungen gibt.

Von den Ausführungen im Leitfaden abweichende Vorgehensweisen sind nicht ausgeschlossen, sofern diese ebenfalls den Regelungen der Gemeindegewirtschaft entsprechen. Es wird empfohlen, die Anwendung von zum Leitfaden abweichenden Vorgehensweisen zu dokumentieren.

Der Leitfaden wird von den Rechtsaufsichtsbehörden und den Prüfungsbehörden (vgl. auch § 1 Abs. 2 GemPrO) im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeiten herangezogen.

Stuttgart, im August 2025

1 Einführung

1.1 Historie und Intention

Mit Inkrafttreten der Kommunalen Doppik (NKHR) zum 1. Januar 2009 wurde ursprünglich in §§ 95a, 95b GemO und §§ 56 bis 58 GemHVO der Gesamtabchluss verortet. Der Gesamtabchluss orientierte sich stark am handelsrechtlichen Konzernabschluss. Dieser geht von einer Einheitsfiktion aus, d. h. das Mutter-Unternehmen und seine Töchter bzw. Enkel werden so dargestellt, als ob es sich um ein einziges Unternehmen handeln würde. Dafür werden sämtliche Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des Mutter-Unternehmens und der verbundenen Unternehmen addiert und um konzerninterne Geschäftsvorfälle bereinigt (sog. Konsolidierung).

Intention der Einführung eines Erweiterten Beteiligungsberichts anstatt eines Gesamtabchlusses war es, Erleichterungen bei der Zusammenführung von Jahresabschlüssen der Gemeinde und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger (z. B. Eigenbetriebe, Eigengesellschaften) zu schaffen. Der Erweiterte Beteiligungsbericht soll mittels einer vereinfachten Darstellung einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Gemeinde geben, um damit die in der Kommunalen Doppik angestrebte Gesamtsteuerung zu realisieren. Adressaten des Erweiterten Beteiligungsberichts sind demnach insbesondere der Gemeinderat, die Öffentlichkeit, die Verwaltung, die Rechtsaufsicht sowie die örtliche und überörtliche Prüfung.

Im Erweiterten Beteiligungsbericht werden die Jahresabschlüsse der Gemeinde und ihrer Aufgabenträger mit einer Beteiligung von mehr als 50 % zusammengeführt. Er basiert auf einer quotalen Darstellung, d. h. Werte werden in der Regel nur in Höhe der kapitalmäßigen Beteiligung berücksichtigt. Nur einige wenige zentrale Leistungsbeziehungen wie Zuschüsse, Darlehen u. ä. werden zwischen der Gemeinde und den Mehrheitsbeteiligungen herausgerechnet (= bereinigt). Es erfolgen – mit Ausnahme der Schuldenübersicht – keine Bereinigungen der Leistungsbeziehungen der Aufgabenträger untereinander.

Die methodische Unterscheidung des Erweiterten Beteiligungsberichts zum Gesamtabchluss wird verdeutlicht, indem beim Erweiterten Beteiligungsbericht andere Begrifflichkeiten verwendet werden. Aus diesem Grunde ersetzt die Gesamtvermögenslage die konsolidierte Bilanz, die Gesamtertragslage die konsolidierte Ergebnisrechnung und die Gesamtfinanzlage die Kapitalflussrechnung.

Soweit die Voraussetzungen vorliegen (vgl. Kapitel 4), ist erstmals für das Haushaltsjahr 2025 ein Erweiterter Beteiligungsbericht zu erstellen. Grundsätzlich kann dies alle Gebietskörperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts betreffen, welche das Gemeindefinanzrecht anwenden. Im Leitfaden wird im Folgenden aus Gründen der Lesbarkeit nur von Gemeinde gesprochen.

1.2 Abgrenzung zum Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO

1.2.1 Allgemeines

Der Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO hat die Aufgabe, über die Beteiligungsunternehmen, ihren Beitrag zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie ihre finanzielle Lage zu informieren. Dabei müssen Kapitalzuführungen durch die Gemeinde aufgezeigt (aber nicht bereinigt) werden. Es sind nur Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts aufzunehmen. Das be-

deutet, Aufgabenträger wie Eigenbetriebe, Kommunalanstalten, Sonderrechnungen, Zweckverbände usw. müssen nicht aufgenommen werden. Eine Aufstellungsfrist ist nicht vorgegeben. Ebenso muss der Beteiligungsbericht nicht geprüft und nicht vom Gemeinderat festgestellt werden.

Der Erweiterte Beteiligungsbericht bezieht neben den privatrechtlichen Beteiligungen auch öffentlich-rechtliche Aufgabenträger (z. B. Eigenbetriebe, Kommunalanstalten, Zweckverbände) sowie Sonderrechnungen nach § 59 Abs. 2 GemHVO ein und ist daher unabhängig von der Erstellung eines Beteiligungsberichts nach § 105 Abs. 2 GemO. Eine Gemeinde, die beispielsweise nur an Eigenbetrieben und Zweckverbänden beteiligt ist oder Sonderrechnungen nach § 59 Abs. 2 GemHVO führt, hat zwar keinen Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO zu erstellen, aber – soweit kein Befreiungstatbestand greift – dennoch im Rahmen des EBB Jahresabschlüsse von zu bereinigenden Aufgabenträgern mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zusammenzuführen.

Soweit die Gemeinde einen Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO erstellt, ist dessen (Pflicht-)Inhalt nach § 56 Abs. 1 S. 2 GemHVO in den Erweiterten Beteiligungsbericht einzubeziehen.

1.2.2 Unterschiede des Erweiterten Beteiligungsberichts zum Beteiligungsbericht

Der Erweiterte Beteiligungsbericht nach § 95a GemO ist zu unterscheiden vom Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO. Die wesentlichen Unterschiede sind in der nachstehenden Übersicht dargestellt:

	Beteiligungsbericht	Erweiterter Beteiligungsbericht
Rechtsgrundlage	§ 105 Abs. 2 GemO	§§ 95a und 95b GemO
Kreis der Aufgabenträger	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen in Privatrechtsform 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde • verselbständigte Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden • Sonderrechnungen nach § 59 Abs. 2 GemHVO • rechtlich selbständige Organisationseinheiten und Vermögensmassen in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Form, an denen die Gemeinde eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung hält • Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften

	Beteiligungsbericht	Erweiterter Beteiligungsbericht
Umfang der Einbeziehung	<ul style="list-style-type: none"> • alle unmittelbaren Beteiligungen unabhängig von der Höhe der Beteiligung (Erleichterungen bei einer Beteiligungsquote von weniger als 25 %) • mittelbare Beteiligungen, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist 	<ul style="list-style-type: none"> • unmittelbare und mittelbare Mehrheitsbeteiligungen, soweit nicht von untergeordneter Bedeutung
Art der Darstellung	Einzelne Unternehmen	Gemeinde einschließlich ihrer Beteiligungen als Ganzes (zusammengefasste Betrachtung)
Zielsetzung	Rechenschaft über die Entwicklung der Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Gemeinde beteiligt ist	Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde einschließlich ihrer zu bereinigenden Aufgabenträger (Gesamtüberblick über das Beteiligungsvermögen)
Verpflichtende Erstellung	Für alle Gemeinden, sofern mindestens eine Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform vorliegt	Für alle Gemeinden, sofern keine Befreiung nach § 95a Abs. 2 GemO einschlägig ist
Verfahren / Fristen / Beschluss	<p>Der Beteiligungsbericht ist jährlich zu erstellen, gesetzliche Fristen sind nicht vorgegeben</p> <p>Die Erstellung des Beteiligungsberichts ist ortsüblich bekannt zu geben und gleichzeitig öffentlich zugänglich zu machen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres • Feststellung durch Gemeinderat innerhalb von 15 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres • Unverzögliche Mitteilung des Beschlusses über die Feststellung an RAB und Prüfungsbehörde • Ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses, gleichzeitig öffentliche Zugänglichmachung bis zur ortsüblichen Bekanntgabe der Feststellung des folgenden Erweiterten Beteiligungsberichts

	Beteiligungsbericht	Erweiterter Beteiligungsbericht
Prüfung	nicht vorgeschrieben	Örtliche Prüfung nach § 110 GemO, überörtliche Prüfung nach § 114 GemO

Abbildung 1: Unterschiede Beteiligungsbericht zum EBB

1.2.3 Beispiele für verschiedene Fallkonstellationen

Es sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Beispiel 1: Beteiligungsbericht verpflichtend, Erweiterter Beteiligungsbericht nicht verpflichtend

Eine Gemeinde, die an Unternehmen in Privatrechtsform beteiligt ist, ist nach § 95a Abs. 2 GemO von der Aufstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts befreit.

- Berichtspflicht über einzelne Beteiligungsunternehmen in Privatrechtsform (Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO)
- Keine Verpflichtung zur Erstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts

Beispiel 2: Beteiligungsbericht nicht verpflichtend, Erweiterter Beteiligungsbericht verpflichtend

Eine Gemeinde hat keine privatrechtlichen Beteiligungen, aber andere zu berücksichtigende Aufgabenträger. Die Voraussetzungen zur Befreiung nach § 95a Abs. 2 GemO sind nicht erfüllt.

- Berichtspflicht über die gesamtfinanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde und ihrer Aufgabenträger (Erweiterter Beteiligungsbericht)
- Keine Berichtspflicht über einzelne Aufgabenträger

Bei dieser Fallkonstellation ist kein Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO zu erstellen. Dennoch sind gegebenenfalls Jahresabschlüsse zu einem Erweiterten Beteiligungsbericht zusammenzuführen.

Beispiel 3: Beteiligungsbericht verpflichtend, Erweiterter Beteiligungsbericht verpflichtend

Eine Gemeinde hat privatrechtliche Beteiligungen und der Befreiungstatbestand des § 95a Abs. 2 GemO ist nicht erfüllt.

- Berichtspflicht über einzelne Beteiligungsunternehmen
- Berichtspflicht über die gesamtfinanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde und ihrer Aufgabenträger und Einbeziehung des Beteiligungsberichts bzw. seiner Pflichtinhalte gem. § 56 Abs. 1 S. 2 GemHVO

In der dritten Fallkonstellation kann der Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO als eigenständiger Bericht entfallen, da dessen Inhalt gem. § 56 Abs. 1 S. 2 GemHVO in den Erweiterten Beteiligungsbericht einzubeziehen ist.

Dies könnte z. B. in der Form erfolgen, dass auf die einzelnen privatrechtlichen Beteiligungen in einem eigenen Kapitel des Erweiterten Beteiligungsberichts eingegangen wird.

Da die Beibehaltung des Formats des bisherigen Beteiligungsberichts den Gemeinden aber nicht verwehrt werden kann, ist auch denkbar, dass der bisherige Beteiligungsbericht weiterhin erstellt wird. Dies wird jedoch aus Gründen des Bürokratieabbaus nicht empfohlen.

Aus der Einbeziehung folgt, dass der Feststellungsbeschluss des Gemeinderates nach § 95b GemO die einbezogenen Inhalte nach § 105 Abs. 2 GemO miteinschließt.

Praxistipp

Bei der Einbeziehung des bisherigen Beteiligungsberichts in den Erweiterten Beteiligungsbericht bietet es sich an, sich beim Beteiligungsbericht auf die Mindestbestandteile des § 105 Abs. 2 GemO zu fokussieren und auf darüberhinausgehende Inhalte des bisherigen Beteiligungsberichts zu verzichten.

1.3 Grundsätzliches zum Erweiterten Beteiligungsbericht auf einen Blick

Nachfolgend erhalten Sie die wichtigsten Informationen zum Erweiterten Beteiligungsbericht auf einen Blick, die detaillierten Erläuterungen hierzu erfolgen in den weiteren Kapiteln dieses Leitfadens:

- Ein EBB ist möglicherweise auch dann zu erstellen, wenn nach bisheriger Rechtslage gem. § 105 Abs. 2 GemO kein Beteiligungsbericht zu erstellen war.
- Ein Ablaufschema zur Erstellung des EBB findet sich in der Anlage 1.
- Bevor mit der Erstellung des EBB begonnen wird, sollte geprüft werden, ob ein Befreiungstatbestand einschlägig ist, nach dem die Gemeinde von der Pflicht zur Erstellung befreit wäre. Dies ist entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren (vgl. Kapitel 4).
- Ist ein EBB zu erstellen, sind ggf. Entscheidungen zur Aufnahme und Berücksichtigung von Aufgabenträgern zu treffen und zu dokumentieren (vgl. Kapitel 2.2.2 und 5). Zweckmäßig ist eine Entscheidung des Gemeinderats (vgl. Kapitel 2.3).
- Aufgabenträger mit einer Beteiligungshöhe bis 50 % oder von untergeordneter Bedeutung werden nur insofern berücksichtigt, als Werte im Jahresabschluss der Gemeinde (z. B. den dort enthaltenen Finanzanlagen, Darlehen, Zuschüsse etc.) bereits enthalten sind. (vgl. Kapitel 6.4).
- Grundlage für alle Bereinigungen in der Gesamtvermögenslage und in der Gesamtertragslage ist grundsätzlich das Rechnungswesen der Gemeinde und die darin enthaltenen Werte (vgl. Kapitel 6 und Kapitel 7).
- Anpassungen der Abschlüsse der Aufgabenträger an die Regelungen der Kommunalen Doppik sind nicht erforderlich (vgl. Kapitel 6.1).
- Konzernabschlüsse der Aufgabenträger dürfen bei der Berechnung für die Befreiung von der Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts (vgl. Kapitel 4), bei der Berechnung der untergeordneten Bedeutung (vgl. Kapitel 5) und für die Gesamtvermögens- (vgl. Kapitel 6), Gesamtertrags- (vgl. Kapitel 7) und Gesamtfinanzlage (vgl. Kapitel 8) sowie die Schuldenübersicht (vgl. Kapitel 9) verwendet werden (vgl. Kapitel 3.2).

- Es müssen nur sehr wenige Angaben von den Aufgabenträgern über die in den Jahresabschlüssen enthaltenen Angaben hinaus erhoben werden (z. B. ordentliche Tilgung für die Finanzlage und Werte für die Schuldenübersicht). Als Hilfestellung wurde ein entsprechender Fragebogen entwickelt (vgl. Anlage 4).
- Aufgabenträger mit einer Beteiligungshöhe über 50 % werden ihrem Kapitalanteil entsprechend quotal berücksichtigt. Bei Zweckverbänden ist für die Gesamtvermögenslage die Vermögensumlage und für die Gesamtertragslage die Betriebskostenumlage heranzuziehen (vgl. Kapitel 2.2.3).
- Bereinigungen von Aufgabenträgern untereinander sind nicht vorzunehmen (davon ausgenommen ist die Schuldenübersicht).
- Bei abweichendem Wirtschaftsjahr eines Aufgabenträgers muss der Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahrs zu Grunde gelegt werden (vgl. Kapitel 6.1.2 und 7.1.2).
- Der EBB besteht aus einem Zahlenteil (Gesamtvermögens-, Gesamtertrags-, Gesamtfinanzlage, einer Schuldenübersicht) sowie einem Textteil (vgl. Kapitel 10). Ein weiterer Bestandteil sind die (Pflicht-)Inhalte des Berichts nach § 105 Abs. 2 GemO (vgl. Beispiel 3 Kapitel 1.2.3).
- Alle Berechnungen müssen nachvollziehbar und dokumentiert sein (vgl. Kapitel 11.3).

1.4 Verbindlich vorgegebene Muster, Ausfüll- und weitere Hilfen

Inhalt und Aufbau der Gesamtvermögens-, der Gesamtertrags- und der Gesamtfinanzlage des Erweiterten Berichts ergeben sich aus den verbindlichen Mustern zum Erweiterten Bericht in der VwV Produkt- und Kontenrahmen (Anlagen 32.1, 32.2, 32.3).

Folgende zusätzliche Arbeitshilfen sind auf der Internetseite des Innenministeriums abrufbar:

- Zuordnungstabellen zur Überleitung der Posten für die Gesamtvermögens- und die Gesamtertragslage.
- Ausfüllhilfen für die verbindlichen Muster des Zahlenwerks.
- Berechnungstool zur Überprüfung der Befreiungsregelung und der untergeordneten Bedeutung (Anlage 2 und Anlage 3).
- Fragebogen (Anlage 4).
- Unverbindliches Muster für die Schuldenübersicht (Anlage 5).
- Vorlage für den Feststellungsbeschluss (Anlage 7).

1.5 Einzelne Begriffe und ihre Bedeutung

Nachfolgend wird die Bedeutung für einige wichtige in diesem Leitfaden verwendete Begriffe erläutert.

1.5.1 Einzubeziehende Aufgabenträger

In den rechtlichen Regelungen wird der Begriff einzubeziehende Aufgabenträger in mehrfacher Hinsicht verwendet. Um dies sprachlich abzugrenzen, werden zur Differenzierung im Leitfaden folgende Begriffe verwendet:

- Aufgabenträger, die im Sinne von § 95a Abs. 1 S. 1 und 2 GemO entsprechend ihrer Rechtsform zu berücksichtigen sind oder fakultativ einbezogen werden können (vgl. Kapitel 2): **zu berücksichtigende Aufgabenträger**
- Aufgabenträger, die im Sinne von § 95a Abs. 2 GemO in die Beurteilung einzubeziehen sind, ob eine Pflicht zur Aufstellung besteht oder die im Sinne von § 95a Abs. 1 S. 3 GemO in die Beurteilung einzubeziehen sind, ob ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist (vgl. Kapitel 3, 4 und 5): **zu prüfende Aufgabenträger**
- Aufgabenträger, die im Sinne von § 95a Abs. 3 und Abs. 4 GemO tatsächlich im Erweiterten Beteiligungsbericht dargestellt werden (vgl. insbesondere Kapitel 6 und 7): **zu bereinigende Aufgabenträger**.

1.5.2 Mehrheitsbeteiligung

Die Beurteilung, ob eine Mehrheitsbeteiligung vorliegt, erfolgt im Regelfall über die kapitalmäßige Beteiligung. Die Mehrheitsbeteiligung ist zu bejahen, wenn die kapitalmäßige Beteiligung mehr als 50 % beträgt (vgl. Kapitel 2.2.1 und 3.1).

Andere Beurteilungsgrößen wie z. B. Stimmrechte werden ausschließlich bei Zweckverbänden oder Verwaltungsgemeinschaften herangezogen (vgl. Kapitel 2.2.3).

1.5.3 Beteiligungsverhältnis und Beteiligungshöhe

Die Begriffe Beteiligungsverhältnis und Beteiligungshöhe (vgl. § 56 Abs. 2 und 3 GemHVO) sind synonym zu verstehen.

1.5.4 Zahlenwerk

Das Zahlenwerk des Erweiterten Beteiligungsberichtes besteht aus Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage.

1.5.5 Teilkonzernabschluss

Als Teilkonzernabschluss (vgl. Kapitel 3.2) wird in diesem Leitfaden der Konzernabschluss eines Aufgabenträgers bezeichnet, der gem. § 56 Abs. 6 GemHVO für die Prüfung zur Aufstellungspflicht des Erweiterten Beteiligungsberichts (vgl. Kapitel 4), bei der Prüfung zur Feststellung einer untergeordneten Bedeutung (vgl. Kapitel 5) sowie für die Aufstellung der Gesamtvermögens- (vgl. Kapitel 6), der Gesamtertrags- (vgl. Kapitel 7), der Gesamtfinanzlage (vgl. Kapitel 8) und der Schuldenübersicht (vgl. Kapitel 9) verwendet werden darf.

1.5.6 Betriebsmittelkredite / Liquiditätskredite / Kassenkredite

Während in der Betriebswirtschaftslehre für kurzfristige Darlehen von Betriebsmittel-, Kontokorrent- oder Liquiditätskrediten gesprochen wird, wird dafür im Gemeindefinanzrecht der Begriff Kassenkredit verwendet. In diesem Leitfaden werden diese Begriffe teilweise entsprechend des jeweiligen Sachverhalts (vgl. Kapitel 6.3.5) und teilweise synonym (vgl. Kapitel 9) verwendet.

1.5.7 Liquiditätsverbund / Cash-Pool

Cash-Pools (CP) werden im Zusammenhang mit dem kommunalen Liquiditätsmanagement auch als Liquiditätsverbünde bezeichnet. Dabei werden die liquiden Mittel der Beteiligten gebündelt, um entweder bessere Konditionen für Geldanlagen zu erreichen oder um die externe Aufnahme von Kassenkrediten bei Kreditinstituten zu vermeiden. Dabei tritt eine Einheit – meistens die Ge-

meinde – als Cash-Pool-Führer (CF) auf, der die Gelder verwaltet. Alle anderen Teilnehmer bezeichnet man als Cash-Pool-Einheit (CE), ebenso ist auch der CF eine CE (vgl. FAQ-Dokument Cash-Pool, Liquiditätsverbund, verbundene Sonderkassen, Stand 16. Oktober 2024).

2 Aufgabenträger

2.1 Definition der zu berücksichtigenden Aufgabenträger

Der Kreis der Aufgabenträger, deren Jahresabschlüsse mit dem Jahresabschluss der Gemeinde unter Berücksichtigung der kommunalen Besonderheiten zusammenzuführen sind, ist in § 95a Abs. 1 S. 1 und 2 GemO definiert. Hierzu gehören:

1. Verselbständigte Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechteinheit bilden. Hierzu zählen insbesondere Sondervermögen mit Sonderrechnung gem. § 96 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 GemO (Eigenbetriebe und rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen für Bedienstete der Gemeinde) oder sonstige rechtlich unselbständige Einrichtungen mit selbständiger Rechnungsführung wie Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen (§ 95a Abs. 1 Nr. 1 GemO).
2. Sonderrechnungen nach § 59 Abs. 2 GemHVO. Dies sind Sonderrechnungen für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (§ 95a Abs. 1 Nr. 2 GemO).
3. Rechtlich selbständige Organisationseinheiten und Vermögensmassen in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Form, an denen die Gemeinde eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung hält. Hierzu gehören z. B. GmbHs, GmbH & Co. KGs, AGs, OHGs sowie Anstalten des öffentlichen Rechts inklusive Kommunalanstalten (§ 95a Abs. 1 Nr. 3 GemO).
4. Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften (§ 95a Abs. 1 Nr. 4 GemO).
5. Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG), Vereine und Genossenschaften (fakultativ, vgl. Kapitel 2.2.2, § 95a Abs. 1 S. 2 GemO).

Explizit von dem Kreis der zu berücksichtigenden Aufgabenträger **ausgenommen** sind

- nach § 95a Abs. 1 Nr. 1 HS 2 GemO die Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 Nr. 5 GemO, d. h. die Kameradschaftskassen der Feuerwehr und
- nach § 95a Abs. 1 Nr. 3 HS 2 GemO Beteiligungen an Sparkassen.

Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind die weiteren nicht in § 95a Abs. 1 GemO genannten Aufgabenträger, wie zum Beispiel

- Nachbarschaftsverbände,
- Regionalverbände,
- rechtlich selbständige Stiftungen (Umkehrschluss aus § 95a Abs. 1 Nr. 1 GemO).

2.2 Art der Einbeziehung

Für die Beurteilung, welche der oben definierten Aufgabenträger, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, tatsächlich in den Erweiterten Beteiligungsbericht einzubeziehen sind, ist maßgeblich, ob diese nach § 95a Abs. 1 GemO verpflichtend oder fakultativ einbezogen werden müssen bzw. können.

2.2.1 Verpflichtende Einbeziehung

Die Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GemO sind grundsätzlich verpflichtend in den Erweiterten Beteiligungsbericht aufzunehmen, sofern diese nicht nach § 95a Abs. 1 S. 3 GemO von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. Kapitel 5).

§ 56 GemHVO regelt hierbei die Art der Einbeziehung. Beteiligungen über 50 % werden grundsätzlich entsprechend ihrer Beteiligungshöhe sowohl bei der Darstellung der Gesamtvermögens- als auch der Gesamtertragslage erfasst. Bei Beteiligungen bis zu 50 % besteht unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte von Vergleichbarkeit und Stetigkeit ein Wahlrecht, ob diese entweder mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) oder mit ihrem anteiligen Eigenkapital bei der Gesamtvermögenslage einbezogen werden sollen. Bei der Gesamtvermögens- und Gesamtertragslage werden Aufgabenträger bis 50 % nicht bereinigt (vgl. Kapitel 1.5.2).

2.2.2 Fakultative Einbeziehung

Für Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 S. 2 GemO, d. h. Wasser- und Bodenverbände, Vereine und Genossenschaften, besteht keine Pflicht, diese in den Erweiterten Beteiligungsbericht einzubeziehen. Die Entscheidung, ob diese einbezogen werden, sollte unter den Gesichtspunkten der Vergleichbarkeit und Stetigkeit erfolgen (vgl. Kapitel 11.3). Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GemO müssen nicht einbezogen werden, wenn die Bilanzsumme, die Summe der laufenden Erträge und die Summe der laufenden Aufwendungen jeweils unter 5 % der entsprechenden Werte der Gemeinde und aller nach S. 1 Nr. 1 bis 4 zu berücksichtigenden Aufgabenträger liegen (§ 95a Abs. 1 S. 3 GemO; vgl. Kapitel 5.2).

Die Art der Bereinigung der fakultativen Aufgabenträger entspricht den Ausführungen zu Kapitel 2.2.1 und erfolgt gem. § 56 GemHVO. Sofern die fakultativen Aufgabenträger nicht einbezogen werden, erfolgt keine Bereinigung.

2.2.3 Besonderheiten bei Zweckverbänden und Verwaltungsgemeinschaften

Einen Sonderfall bei der Ermittlung der Beteiligungshöhe bilden die Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften, da diese keine Beteiligungen im handelsrechtlichen Sinn darstellen.

Für die zu berücksichtigende Beteiligungshöhe ist die Ermittlungsgrundlage festzulegen. Mögliche Ermittlungsgrundlagen sind die Verbandsumlagen, das Verhältnis der eingebrachten Kapitaleinlagen, die Vermögensaufteilung im Falle einer Auflösung oder die satzungsmäßige Stimmverteilung. Vorzugswürdig erscheint in der Regel der Stimmenanteil als Ermittlungsgrundlage sowohl für die Beurteilung, ob ein Erweiterter Beteiligungsbericht nach § 95a Abs. 2 GemO (vgl. Kapitel 4.1) zu erstellen ist, als auch für die Prüfung der untergeordneten Bedeutung nach § 95a Abs. 1 S. 3 GemO (vgl. Kapitel 5.2). Nach dieser Vorgehensweise fallen die Verwaltungsgemeinschaften in der Regel nicht in den Kreis der zu bereinigenden Aufgabenträger.

Ist ein Zweckverband im Erweiterten Beteiligungsbericht bei den zu bereinigenden Aufgabenträgern zu berücksichtigen, sollte für die quotale Einbeziehung die Beteiligungshöhe bei der Gesamtvermögenslage auf Grundlage der Vermögensumlage und bei der Gesamtertragslage auf Grundlage der Betriebskostenumlage verwendet werden. Der jeweilige Umlagemaßstab ergibt sich aus der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GKZ) bzw. dem Umlagebescheid des betreffenden Jahres. Sollten im Einzelfall sachgerechte nachvollziehbare Gründe vorliegen, kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Festlegung der Ermittlungsgrundlage ist in den Erläuterungen zum EBB zu begründen (vgl. Kapitel 10.3).

2.3 Entscheidung über die Einbeziehung

Der Gemeinderat hat den Inhalt und die Form des Erweiterten Beteiligungsberichts mit seiner Beschlussfassung festzustellen. Steht es der Gemeinde frei, einzelne Aufgabenträger gem. § 95a Abs. 1 S. 2 und 3 GemO in den Erweiterten Beteiligungsbericht einzubeziehen, so ist eine Grundsatzentscheidung über den finalen Kreis der zu bereinigenden Aufgabenträger im Vorfeld in Form eines einmaligen Beschlusses des Gemeinderats zweckmäßig.

Im Hinblick auf die im Erweiterten Beteiligungsbericht erforderlichen Erläuterungen zur Abgrenzung der bereinigten Aufgabenträger (§ 57 Nr. 2a GemHVO) ist dies entsprechend zu dokumentieren (vgl. Kapitel 10.3.1).

Praxistipp

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann dem Gemeinderat vorgeschlagen werden, Aufgabenträger nur den Pflichtvorgaben entsprechend in den Bericht einzubeziehen und auf die fakultative Einbeziehung von Aufgabenträgern (vgl. Kapitel 2.2.2) zu verzichten. Sofern sich bei einem zu berücksichtigenden Aufgabenträger eine Änderung (z. B. Gesellschafterstruktur, Neugründung) ergibt, ist in diesem Fall eine erneute Beschlussfassung entbehrlich.

3 Mittelbare Beteiligung und Teilkonzernabschlüsse

3.1 Mittelbare Beteiligung

3.1.1 Prüfung der Einbeziehung

Neben den Aufgabenträgern, an denen eine Gemeinde unmittelbar beteiligt ist, sind auch **mittelbare Beteiligungen** in den Erweiterten Beteiligungsbericht einzubeziehen.

Eine zu berücksichtigende mittelbare Beteiligung liegt vor, wenn die Gemeinde

- an einem Aufgabenträger mit mehr als 50 % unmittelbar beteiligt ist **und**
- dieser Aufgabenträger wiederum eine eigene Mehrheitsbeteiligung an einem weiteren Aufgabenträger hält.

Ist eine Gemeinde an einem Aufgabenträger sowohl unmittelbar als auch mittelbar beteiligt, sind beide Beteiligungshöhen zu addieren (vgl. § 95a Abs. 2 GemO und die entsprechende Gesetzesbegründung¹). Soweit die addierte Beteiligungshöhe im Ergebnis eine Beteiligungshöhe über 50 % ergibt, liegt ebenfalls eine zu berücksichtigende Beteiligung vor (vgl. auch GPA Mitteilung 4/2002).

3.1.2 Umfang der Einbeziehung

Die mittelbare Beteiligung ist im prozentualen Verhältnis der Beteiligung der Gemeinde in den Erweiterten Beteiligungsbericht einzubeziehen. Dabei wird die Beteiligungshöhe an der Tochtergesellschaft mit der Beteiligungshöhe des Enkels multipliziert.

¹ Vgl. LT-Drs. 17/7521.

Beispiel:

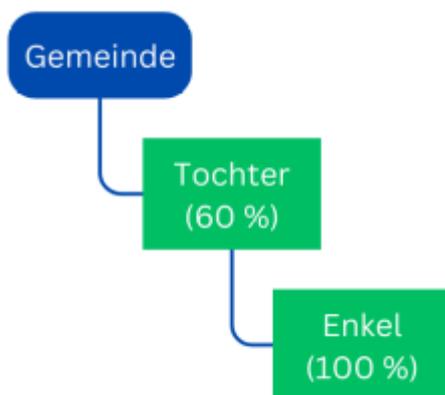
Die Gemeinde ist an einer GmbH mit 80 % des Stammkapitals beteiligt. Diese GmbH ist mit 60 % an einer weiteren GmbH beteiligt. Bezogen auf diesen Enkel der Gemeinde liegt eine Beteiligungshöhe von 48 % vor. Im Ergebnis gehen 48 % ($80 \% \times 60 \%$) der Bilanzposten bzw. Erträge und Aufwendungen in die Zahlenwerke des EBB ein.

Wie im Beispiel ersichtlich, kann es aufgrund der Multiplikation der Beteiligungshöhen im Ergebnis dazu kommen, dass ein Aufgabenträger mit weniger als 50 % der Bilanzposten bzw. Erträgen und Aufwendungen im EBB berücksichtigt wird. Dies ist jedoch erforderlich und konsequent, da es sich dennoch um eine Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde handelt (sofern auf die Darstellung dieses Aufgabenträgers nicht entsprechend Kapitel 5 aufgrund untergeordneter Bedeutung verzichtet werden kann).

Der ermittelte Prozentsatz wird einheitlich für die Gesamtvermögens- und Gesamtertragslage sowie in der Folge auch für die Gesamtfinanzlage verwendet (vgl. Kapitel 6, 7 und 8).

3.1.3 Beispiele für verschiedene Fallkonstellationen**Beispiel 1.1:** Durchgehende Mehrheitsbeteiligung

Die Gemeinde ist an der Tochter mit 60 % des Stammkapitals beteiligt. Diese ist alleinige Gesellschafterin der Enkel-GmbH.

**Ergebnis der Prüfung der Einbeziehung**

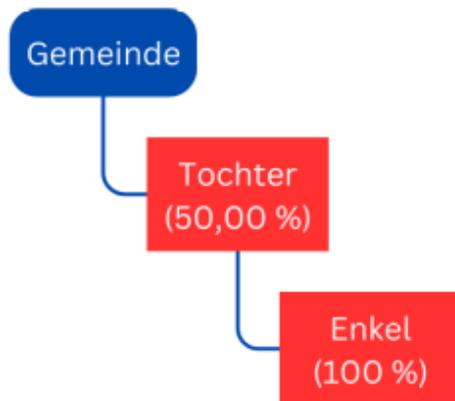
- Tochter: einzubeziehen
- Enkel: einzubeziehen

Umfang der Einbeziehung

- Tochter: in Höhe von 60 % der jeweiligen Posten
- Enkel: in Höhe von 60 % der jeweiligen Posten ($60 \% \times 100 \%$)

Beispiel 1.2: Beteiligung mit genau 50 %

Hält die Gemeinde dagegen genau 50 % des Stammkapitals oder einen geringeren Anteil, handelt es sich nicht um eine einzubeziehende mittelbare Beteiligung.



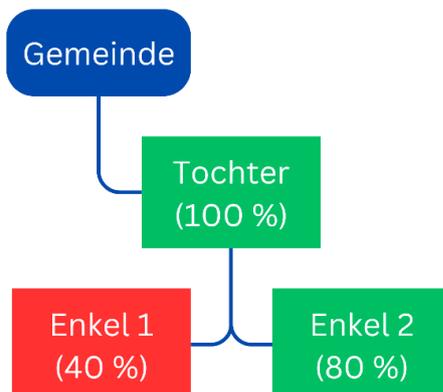
In dieser Konstellation ist der Enkel keine einzubeziehende mittelbare Beteiligung. Es sind daher keine Bilanzposten sowie keine Erträge und Aufwendungen einzubeziehen.

Ergebnis der Prüfung der Einbeziehung

- Tochter: nicht einzubeziehen
- Enkel: nicht einzubeziehen

Beispiel 2: Minderheitsbeteiligung an einem Enkel

Die 100 % Tochter hält eine Beteiligung von 40 % an Enkel 1 und von 80 % an Enkel 2.



Es handelt sich bei **Enkel 1** (40 %) um eine **Minderheitsbeteiligung** und somit um keine einzubeziehende mittelbare Beteiligung. Es sind daher keine Bilanzposten sowie keine Erträge und Aufwendungen zu berücksichtigen.

Ergebnis der Prüfung der Einbeziehung

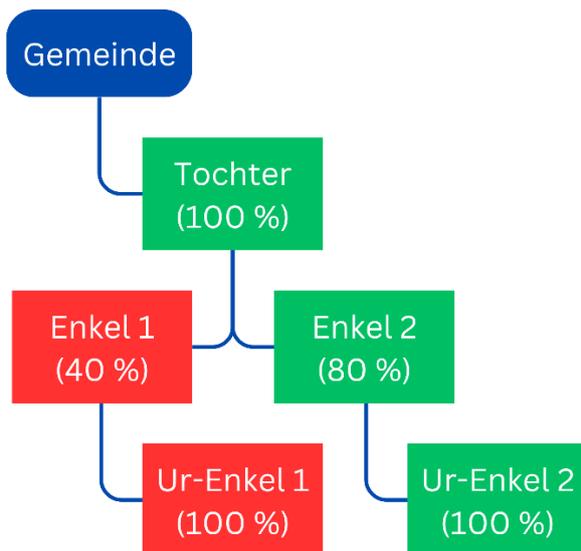
- Tochter: einzubeziehen
- Enkel 1: nicht einzubeziehen

- Enkel 2: einzubeziehen

Umfang der Einbeziehung

- Tochter: in Höhe von 100 % der jeweiligen Posten
- Enkel 2: in Höhe von 80 % der jeweiligen Posten (100 % × 80 %)

Beispiel 3: Weitere Beteiligungsstufen



Ergebnis der Prüfung der Einbeziehung

- Tochter: einzubeziehen
- Enkel 1: nicht einzubeziehen
- Enkel 2: einzubeziehen
- Ur-Enkel 1: nicht einzubeziehen
- Ur-Enkel 2: einzubeziehen

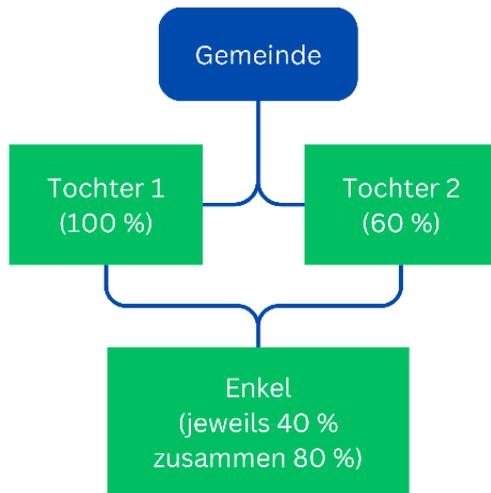
Eine Berücksichtigung erfolgt nur dann, wenn durchgehend eine Mehrheitsbeteiligung vorliegt. Diese Zurechnungsmethode gilt für alle weiteren Beteiligungsstufen entsprechend.

Umfang der Einbeziehung

- Tochter: in Höhe von 100 % der jeweiligen Posten
- Enkel 2: in Höhe von 80 % der jeweiligen Posten (100 % × 80 %)
- Ur-Enkel 2 in Höhe von 80 % der jeweiligen Posten (100 % × 80 % × 100 %)

Beispiel 4: Mittelbare Beteiligung über zwei Töchter

Die Gemeinde ist über zwei Tochtergesellschaften an einem gemeinsamen Enkel beteiligt. Beide Töchter halten jeweils 40 % des Stammkapitals des Enkels:



Ergebnis der Prüfung der Einbeziehung:

- Tochter 1: einzubeziehen
- Tochter 2: einzubeziehen
- Enkel: einzubeziehen (40 % + 40 %)

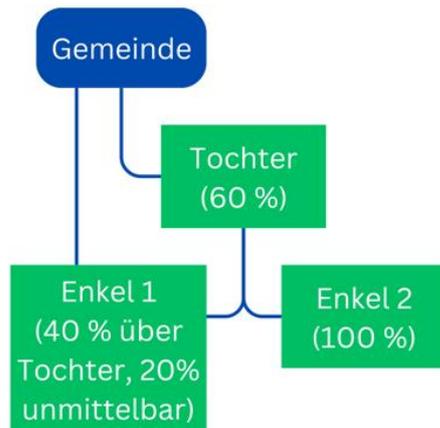
In derartigen Beteiligungskonstellationen müssen die Beteiligungshöhen an gemeinsamen Aufgabenträgern **addiert** werden. Dies setzt aber zwingend voraus, dass in den übergeordneten Beteiligungsstufen jeweils Mehrheitsbeteiligungen vorliegen.

Umfang der Einbeziehung:

- Tochter 1: in Höhe von 100 % der jeweiligen Posten
- Tochter 2: in Höhe von 60 % der jeweiligen Posten
- Enkel: in Höhe von 64 % der jeweiligen Posten ($[100 \% \times 40 \%] + [60 \% \times 40 \%]$)

Beispiel 5: Zusammentreffen von unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung

Ist eine Gemeinde an einem Aufgabenträger sowohl unmittelbar als auch über eine Mehrheitsbeteiligung mittelbar beteiligt, sind beide Beteiligungshöhen zu addieren. Soweit die addierte Beteiligungshöhe im Ergebnis über 50 % ist, liegt ebenfalls eine Beteiligung vor, die in den Erweiterten Berichtsbericht einzubeziehen ist.



Hier hält die Gemeinde 20 % des Stammkapitals des Enkel 1 unmittelbar und 40 % des Stammkapitals werden von der Tochter, an der die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist, gehalten. In der Addition ergibt sich eine Mehrheitsbeteiligung mit 60 % des Kapitalanteils.

Ergebnis der Prüfung der Einbeziehung:

- Tochter: einzubeziehen
- Enkel 1: einzubeziehen (20 % + 40 %)
- Enkel 2: einzubeziehen

Umfang der Einbeziehung

- Tochter: in Höhe von 60 % der jeweiligen Posten
- Enkel 1: in Höhe von 44 % der jeweiligen Posten ($[60 \% \times 40 \%] + 20 \%$)
- Enkel 2: in Höhe von 60 % der jeweiligen Posten ($60 \% \times 100 \%$)

3.2 Teilkonzernabschlüsse

Um die Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts zu erleichtern, können bestehende Teilkonzernabschlüsse (vgl. Definition in Kapitel 1.5.5) dem Erweiterten Beteiligungsbericht zugrunde gelegt werden (§ 56 Abs. 6 GemHVO). In diesem Fall ist für den Umfang der Einbeziehung die Beteiligungshöhe der Gemeinde an der Teilkonzernmutter maßgeblich.

Aus Vereinfachungsgründen müssen die Einzelabschlüsse nach HGB hinsichtlich Ansatz und Bewertung nicht an die Bestimmungen nach der Kommunalen Doppik angepasst werden; auf eine Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung wird verzichtet.

Bei Vorliegen eines gemeinsamen Teilkonzernabschlusses für mehrere Aufgabenträger sind die folgenden Aspekte zu beachten:

Gestaltung des Teilkonzernabschlusses:

- Der Teilkonzernabschluss muss nach einem relevanten Rechnungslegungsstandard (z. B. HGB, IFRS) erstellt werden.

Verwendung von Teilkonzernabschlüssen:

Die Verwendung eines Teilkonzernabschlusses im Erweiterten Beteiligungsbericht ist nur einheitlich für alle Prüfungen und Berechnungen möglich. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um:

- Prüfung der Verpflichtung zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichtes (§ 95a Abs. 2 GemO). Detaillierte Ausführungen hierzu vgl. Kapitel 4.
- Prüfung der untergeordneten Bedeutung des Teilkonzernabschlusses (§ 95a Abs. 1 S. 3 GemO). Detaillierte Ausführungen hierzu vgl. Kapitel 5.
- Ausfüllen des Zahlenwerks (Muster zum Erweiterten Beteiligungsbericht in der VwV Produkt- und Kontenrahmen, Anlagen 32.1, 32.2, 32.3).
- Aufstellen einer Schuldenübersicht (vgl. Kapitel 9).

Hinweis

Bei einer Verwendung von Teilkonzernabschlüssen kann es auch direkte Beziehungen der Gemeinde zu einzelnen Beteiligungen im Teilkonzernabschluss geben (z. B. Darlehensvergaben, Fehlbetragsabdeckungen). Diese sind entsprechend den rechtlichen Vorgaben ebenfalls zu bereinigen.

4 Befreiungsregelungen

4.1 Allgemeines

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichtes ist in § 95a Abs. 2 GemO geregelt.

Ein Befreiungstatbestand liegt vor, wenn die zusammengefassten Bilanzsummen der nach § 95a Abs. 1 S. 1 GemO zu prüfenden Aufgabenträger, an denen eine Gemeinde mit mehr als 50 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, bis zum Ende des Haushaltsjahres und des Vorjahres, also zwei Jahre in Folge, entweder

- 35 % der in der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigen **oder**
- 50 % der in der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigen **und**

der Anteil der zusammengefassten Kreditverbindlichkeiten der Gemeinde und ihrer zu prüfenden Aufgabenträger unter 25 % der zusammengefassten Bilanzsummen der Gemeinde und ihrer zu prüfenden Aufgabenträger liegt.

Die Prüfung, ob die Kriterien für eine Befreiung erfüllt sind, muss im Hinblick auf eine spätere Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden.

Praxistipp:

Zur detaillierten Prüfung und Dokumentation ist ein Berechnungstool auf der Internetseite des Innenministeriums abrufbar (vgl. Anlage 2).

4.2 Ablauf der Prüfung

Die Prüfung erfolgt in drei Stufen:

4.2.1 Feststellung der zu prüfenden Aufgabenträger

Zu Beginn wird festgestellt, an welchen der gem. § 95a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 GemO zu berücksichtigenden Aufgabenträgern die Gemeinde mit mehr als 50 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Zu berücksichtigende mittelbare Beteiligungen liegen vor, wenn die Gemeinde an einem Aufgabenträger mit mehr als 50 % unmittelbar beteiligt ist und dieser Aufgabenträger wiederum eine eigene Mehrheitsbeteiligung an einem weiteren Aufgabenträger hält (vgl. Kapitel 3).

Fakultative Aufgabenträger (§ 95a Abs. 1 S. 2 GemO) sind bei den zu prüfenden Aufgabenträgern nicht zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 2.2.2).

Gem. § 95a Abs. 2 S. 3 GemO müssen die Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung in die Prüfung mit einbezogen werden, auch wenn ihre Bilanzsumme, Summe der laufenden Erträge und Summe der laufenden Aufwendungen jeweils unter 5 % der entsprechenden Werte der Gemeinde und aller gem. § 95a Abs. 1 S. 1 GemO zu prüfender Aufgabenträger liegen.

4.2.2 Berechnung des Verhältnisses der Bilanzsummen

Nach der Feststellung aller zu prüfenden Aufgabenträger werden ihre Bilanzsummen addiert. Die Bilanzsummen der einzelnen Aufgabenträger werden dabei jeweils in ihrer vollen Höhe in die Berechnung einbezogen, unabhängig von der Beteiligungshöhe mit der die Gemeinde an den einzelnen Aufgabenträgern beteiligt ist. Sofern ein Teilkonzernabschluss vorliegt, können die Bilanzsummen diesem entnommen werden, um den Arbeitsaufwand zu minimieren.

Anschließend wird die Summe der Bilanzsummen der zu prüfenden Aufgabenträger ins Verhältnis zur Bilanzsumme der Gemeinde gesetzt:

$$\frac{\text{Summe Bilanzsummen zu prüfender Aufgabenträger}}{\text{Bilanzsumme Gemeinde}} \times 100$$

Dieser Anteil wird zum Ende des Haushaltsjahres und des Vorjahres berechnet. Diese Berechnung kann zu drei verschiedenen Ergebnissen führen:

1. Liegen die Anteile für mindestens ein Jahr über 50 %, ist die Prüfung beendet. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, einen Erweiterten Beteiligungsbericht aufzustellen.
2. Liegen die Anteile für beide Jahre unter 35 %, ist die Prüfung an dieser Stelle ebenfalls zu Ende. Die Gemeinde ist gem. § 95a Abs. 2 Nr. 1 GemO von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichtes befreit.
3. Liegen die Anteile für mindestens ein Jahr zwar über 35 % aber für beide Jahre unter 50 %, ist die Prüfung, ob ein Befreiungstatbestand vorliegt, um den Prüfungsschritt nach Kapitel 4.2.3 zu ergänzen.

4.2.3 Berechnung der Kennzahl zu den Kreditverbindlichkeiten

Für die weitere Prüfung wird die in § 95a Abs. 2 Nr. 2 GemO festgelegte Kennzahl berechnet. Dazu werden die Kreditverbindlichkeiten der Gemeinden und aller zu prüfenden Aufgabenträger addiert.

Zu den Kreditverbindlichkeiten im Sinne dieser Regelung zählen Investitionskredite, Träger- und Gesellschafterdarlehen sowie Kassenkredite gegenüber Kreditinstituten. Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann die Gemeinde auch die internen Kassenkredite (z. B. aus dem Cash-Pooling) einbeziehen.

Zu der in Kapitel 4.2.2 berechneten Summe der Bilanzsummen der zu prüfenden Aufgabenträger wird die Bilanzsumme der Gemeinde addiert.

Anschließend kann die Kennzahl berechnet werden, indem die addierten Kreditverbindlichkeiten zu den addierten Bilanzsummen ins Verhältnis gesetzt werden.

$$\frac{\text{Summe Kreditverbindlichkeiten Gemeinde u. zu prüfender Aufgabenträger}}{\text{Summe Bilanzsummen Gemeinde u. zu prüfender Aufgabenträger}} \times 100$$

Die Kennzahl wird zum Ende des Haushaltsjahres und des Vorjahres berechnet und kann zu folgenden Ergebnissen führen:

1. Liegt die Kennzahl für beide Jahre unter 25 %, dann ist die Gemeinde gem. § 95a Abs. 2 Nr. 2 GemO von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichtes befreit.
2. Liegt die Kennzahl für mindestens eines der beiden Jahre über 25 %, muss die Gemeinde einen Erweiterten Beteiligungsbericht aufstellen.

4.3 Ende der Aufstellungspflicht

Die Pflicht zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts endet, wenn die in § 95a Abs. 2 S. 1 GemO genannten Kriterien für eine Befreiung zwei Jahre in Folge erfüllt sind. Im Sinne der Kontinuität wird so verhindert, dass die Pflicht zur Aufstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts nur für ein Jahr besteht.

Unabhängig von den Regelungen in § 95a Abs. 2 GemO ist es jederzeit möglich, die Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts freiwillig ein- bzw. weiterzuführen.

4.4 Schaubild

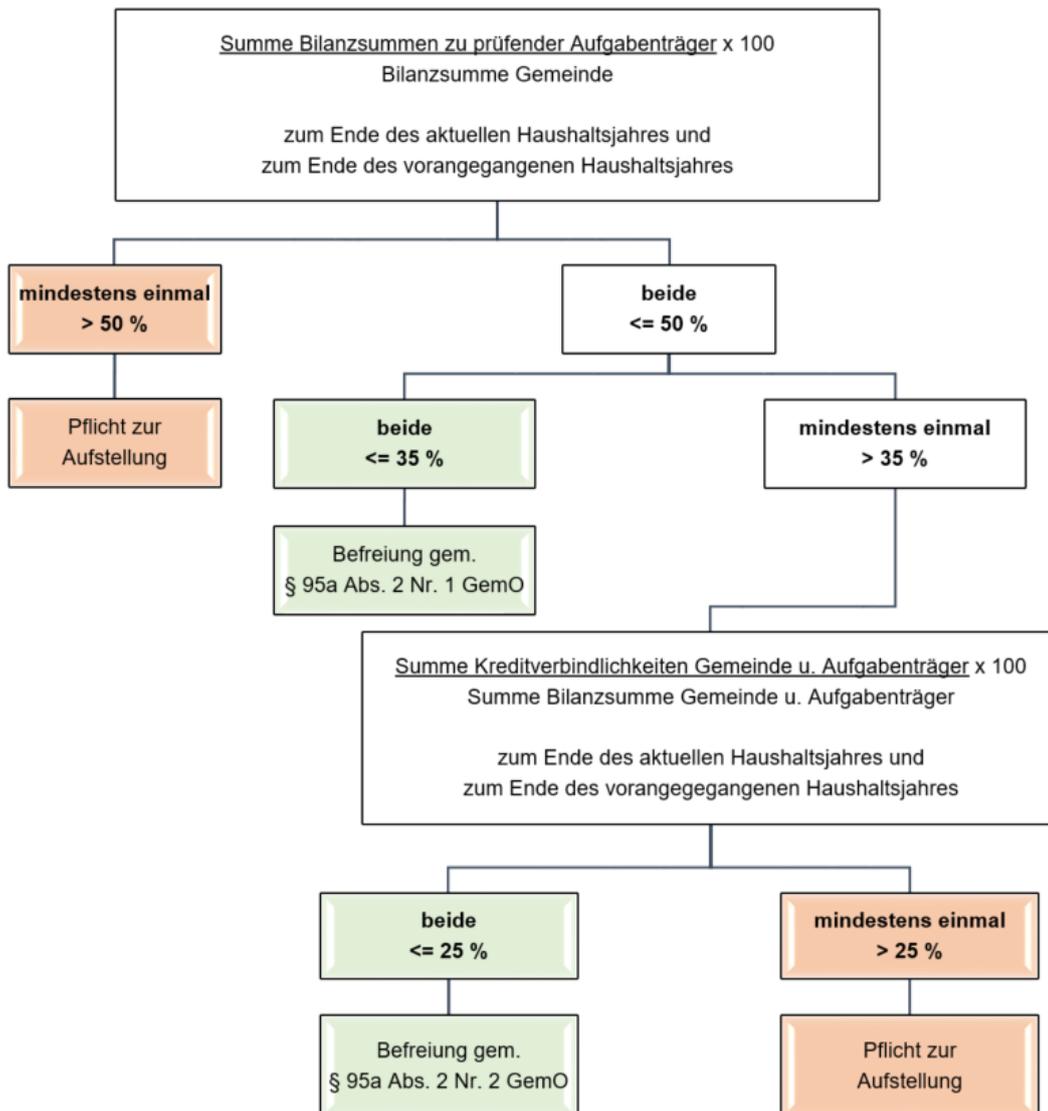


Abbildung 2: Schaubild Prüfung Befreiungsregelungen

4.5 Beispiele für verschiedene Fallkonstellationen

Beispiel 1: Aufstellungspflicht aufgrund des Verhältnisses der Bilanzsummen (vgl. Kapitel 0)

Die Gemeinde hat vier zu prüfende Aufgabenträger gem. § 95a Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 4 GemO: einen Eigenbetrieb (EB), eine GmbH (100 %), eine GmbH & Co. KG (52 %) und einen Zweckverband (ZV) mit 40 % gemeindlicher Beteiligung.

Trägt man die Werte in das Berechnungstool ein, ergibt sich eine Pflicht zur Aufstellung des Erweiterten Berichts aufgrund des Verhältnisses der Bilanzsummen. Die Eingabe der Kreditverbindlichkeiten ist entbehrlich.

Prüfung der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Erweiterten Berichts gem. § 95a Absatz 2 GemO (Hinweis: auch für das vorangegangene Haushaltsjahr ist eine entsprechende Prüfung erforderlich.)								
Haushaltsjahr (JJJJ): 2025		Bearbeitungshinweis für beide Tabellenblätter: Eintragungen sind nur in den umrahmten leeren grauen Feldern möglich, die anderen Bereiche des Tabellenblatts sind gesperrt. Der Blattschutz kann mit dem Kennwort "EBB" deaktiviert werden.						
Eingaben erforderlich (z.B. "60" in der Spalte C)			wird ermittelt	Eingabe erforderlich	wird ermittelt	Eingabe erforderlich	wird ermittelt	Bemerkung
Gemeinde und Aufgabenträger, an denen die Gemeinde beteiligt ist		unmittelbare Beteiligung (in %)	Beteiligungshöhe am Aufgabenträger (in %)	Bilanzsumme	Verhältnis zur Bilanzsumme der Gemeinde in %	Kreditverbindlichkeiten	Verhältnis Kreditverbindlichkeiten zur jeweiligen Bilanzsumme in %	
Gemeinde				1.200 €				
EB		100,00 %	Beteiligungshöhe > 50 %	130 €	10,83 %			
GmbH		100,00 %	Beteiligungshöhe > 50 %	650 €	54,17 %			
GmbH & Co KG		52,00 %	Beteiligungshöhe > 50 %	85 €	7,08 %			
ZV		40,00 %	Beteiligungshöhe ≤ 50 %					
Summen Aufgabenträger mit Beteiligungshöhen > 50 %				865,00 €		- €	0,00 %	
Verhältnis der zusammengefassten Bilanzsummen der Aufgabenträger mit einer Beteiligungshöhe der Gemeinde über 50 % zur Bilanzsumme der Gemeinde								
Berechnetes Verhältnis:				72,08%	Pflicht zur Aufstellung			
Verhältnis der zusammengefassten Kreditverbindlichkeiten zu den zusammengefassten Bilanzsummen, jeweils von Gemeinde und Aufgabenträgern mit einer Beteiligungshöhe der Gemeinde über 50 % (Kennzahl Kreditverbindlichkeiten)								
Berechnetes Verhältnis:				0,00%	Kennzahl nicht relevant, Verhältnis der Bilanzsummen entscheidend			
Aufstellungspflicht (JA / NEIN)				JA				

Abbildung 3: Berechnungstool Prüfung der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines EBB (Aufstellungspflicht aufgrund des Verhältnisses der Bilanzsummen)

Beispiel 2: Aufstellungspflicht aufgrund des Verhältnisses der Kreditverbindlichkeiten (vgl. Kapitel 4.3)

Die Gemeinde hat sieben zu prüfende Aufgabenträger gem. § 95a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 GemO: einen Eigenbetrieb (EB), fünf GmbHs (20 %, 3 %, 25 %, 1 %, 3 %) und einen Zweckverband (40 %).

Trägt man die Werte in das Berechnungstool ein, ergibt sich keine Pflicht zur Aufstellung eines Erweiterten Berichts aufgrund des Verhältnisses der Bilanzsummen. Vielmehr ergibt sich diese aufgrund des Verhältnisses der Kreditverbindlichkeiten (Kennzahl Kreditverbindlichkeiten).

Prüfung der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts gem. § 95a Absatz 2 GemO (Hinweis: auch für das vorangegangene Haushaltsjahr ist eine entsprechende Prüfung erforderlich.)								
Haushaltsjahr (JJJJ): 2025			Bearbeitungshinweis für beide Tabellenblätter: Eintragungen sind nur in den umrahmten leeren grauen Feldern möglich, die anderen Bereiche des Tabellenblatts sind gesperrt.					
Eingaben erforderlich (z.B. "60" in der Spalte C)			wird ermittelt	Eingabe erforderlich	wird ermittelt	Eingabe erforderlich	wird ermittelt	Bemerkung
Gemeinde und Aufgabenträger, an denen die Gemeinde beteiligt ist	unmittelbare Beteiligung (in %)	mittelbare Beteiligung (in %)	Beteiligungshöhe am Aufgabenträger (in %)	Bilanzsumme	Verhältnis zur Bilanzsumme der Gemeinde in %	Kreditverbindlichkeiten	Verhältnis Kreditverbindlichkeiten zur jeweiligen Bilanzsumme in %	
Gemeinde				5.000 €		2.000 €	40,00 %	
EB	100,00 %		Beteiligungshöhe > 50 %	2.000 €	40,00 %	500 €	25,00 %	
GmbH 1	20,00 %		Beteiligungshöhe ≤ 50 %	3.000 €	60,00 %	1.800 €	60,00 %	
GmbH 2	3,00 %		Beteiligungshöhe ≤ 50 %	8.000 €	160,00 %	2.000 €	25,00 %	
ZV	15,00 %		Beteiligungshöhe ≤ 50 %	1.000 €	20,00 %	500 €	50,00 %	
GmbH A		25,00 %	Beteiligungshöhe ≤ 50 %	1.500 €	30,00 %	1.000 €	66,67 %	
GmbH B		1,00 %	Beteiligungshöhe ≤ 50 %	3.000 €	60,00 %	500 €	16,67 %	
GmbH C		3,00 %	Beteiligungshöhe ≤ 50 %	2.500 €	50,00 %	1.000 €	40,00 %	
Summen Aufgabenträger mit Beteiligungshöhen > 50 %				2.000,00 €		500,00 €	25,00 %	
Verhältnis der zusammengefassten Bilanzsummen der Aufgabenträger mit einer Beteiligungshöhe der Gemeinde über 50 % zur Bilanzsumme der Gemeinde Berechnetes Verhältnis: 40,00% Pflicht zur Aufstellung abhängig von Kreditverbindlichkeiten, da Verhältnis > 35 % aber ≤ 50 %								
Verhältnis der zusammengefassten Kreditverbindlichkeiten zu den zusammengefassten Bilanzsummen, jeweils von Gemeinde und Aufgabenträgern mit einer Beteiligungshöhe der Gemeinde über 50 % (Kennzahl Kreditverbindlichkeiten) Berechnetes Verhältnis: 35,71% Kennzahl nicht erfüllt, da Verhältnis ≥ 25 %								
Aufstellungspflicht (JA / NEIN)				JA				

Abbildung 4: Berechnungstool Prüfung der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines EBB (Aufstellungspflicht aufgrund des Verhältnisses der Kreditverbindlichkeiten)

5 Untergeordnete Bedeutung

5.1 Allgemeines

§ 95a Abs. 1 S. 1 und 2 GemO führt die im Erweiterten Beteiligungsbericht zu berücksichtigenden Aufgabenträger auf (vgl. Kapitel 2). Von den zu prüfenden Aufgabenträgern kann nach § 95a Abs. 1 S. 3 GemO ein Aufgabenträger unberücksichtigt bleiben (Kann-Bestimmung), wenn er – nach Maßgabe folgender drei Kriterien – von untergeordneter Bedeutung ist:

1. Die Bilanzsumme des Aufgabenträgers macht weniger als 5 % der Bilanzsumme der Gemeinde und aller nach Satz 1 zu prüfenden Aufgabenträger aus **und**
2. die laufenden Erträge des Aufgabenträgers machen weniger als 5 % der laufenden Erträge der Gemeinde und aller nach Satz 1 zu prüfenden Aufgabenträger aus **und**
3. die laufenden Aufwendungen des Aufgabenträgers machen weniger als 5 % der laufenden Aufwendungen der Gemeinde und aller nach Satz 1 zu prüfenden Aufgabenträger aus.

Hinweis

Unter laufenden Erträgen und Aufwendungen sind bei der Gemeinde und den Aufgabenträgern, welche nach Gemeindegewirtschaftsrecht geführt werden, die ordentlichen Erträge und Aufwendungen zu verstehen, bei allen anderen die Summe aller Erträge und Aufwendungen.

5.2 Prüfung der untergeordneten Bedeutung

Die Prüfung, ob ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist, erfolgt jährlich auf Basis des Jahresabschlusses der Gemeinde und der Jahresabschlüsse bzw. Teilkonzernabschlüsse der Aufgabenträger. In die Prüfung sind nur diejenigen Aufgabenträger einzubeziehen,

- die gem. § 95a Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 4 GemO im Grundsatz verpflichtend zu berücksichtigen sind **und**
- an denen die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich (Beteiligungshöhe von mehr als 50 %) beteiligt ist (vgl. Kapitel 2.2.1).

Hinweis

Die Regelung in § 95a Abs. 1 S. 3 GemO bezieht sich auf Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Der Verzicht auf eine Einbeziehung einzelner Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 S. 3 GemO ist erst zu prüfen, soweit keine Befreiung nach § 95a Abs. 2 GemO vorliegt und der Erweiterte Beteiligungsbericht zu erstellen ist. Die Beschränkung auf Mehrheitsbeteiligungen in Absatz 2 gilt daher ebenso für Absatz 1 Satz 3.

Um zu prüfen, ob ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist, wird schrittweise vorgegangen:

1. Ermittlung der Bilanzsumme, der laufenden Erträge und der laufenden Aufwendungen der Gemeinde sowie jeweils für die zu prüfenden Aufgabenträger. Dabei sind jeweils die Werte vor Bereinigung und in voller Höhe anzusetzen.
2. Addition der Bilanzsummen, der laufenden Erträge und der laufenden Aufwendungen der Gemeinde und aller zu prüfenden Aufgabenträger.
3. Berechnung des Anteils des einzelnen Aufgabenträgers an der Gesamtbilanzsumme, Gesamtsumme der laufenden Erträge und der Gesamtsumme der laufenden Aufwendungen.

$$\frac{\text{Bilanzsumme des zu prüfenden Aufgabenträgers}}{\text{Summe der Bilanzsummen der Gemeinde u. aller zu prüfender Aufgabenträger}} \times 100$$

$$\frac{\text{Laufende Erträge des zu prüfenden Aufgabenträgers}}{\text{Summe laufender Erträge der Gemeinde u. aller zu prüfender Aufgabenträger}} \times 100$$

$$\frac{\text{Laufende Aufwendungen des zu prüfenden Aufgabenträgers}}{\text{Summe laufender Aufwendungen der Gemeinde u. aller zu prüfender Aufgabenträger}} \times 100$$

4. Ergebnis: Nur wenn bei allen drei Berechnungen für einen Aufgabenträger der Anteil unter 5 % liegt, ist dieser Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung. Wenn auch nur ein Anteil bei 5 % oder höher liegt, liegt keine untergeordnete Bedeutung vor.

Hinweis

Es wird empfohlen, die Behandlung der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung im Erweiterten Beteiligungsbericht in die Grundsatzentscheidung des Gemeinderats über den finalen Kreis der zu bereinigenden Aufgabenträger (vgl. Kapitel 2.3) aufzunehmen.

Praxistipp

Zur detaillierten Prüfung und Dokumentation ist ein Berechnungstool auf der Internetseite des Innenministeriums abrufbar (vgl. Anlage 3).

5.3 Beispiel

Die Gemeinde hat vier Aufgabenträger gem. § 95a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 GemO: einen Eigenbetrieb (EB), eine GmbH (100 %), eine GmbH & Co. KG (52 %) und einen Zweckverband (ZV - 40 %).

Es soll geprüft werden, welche der Mehrheitsbeteiligungen von untergeordneter Bedeutung sind, also im Erweiterten Beteiligungsbericht nicht einbezogen werden müssen. Da der Zweckverband eine Minderheitsbeteiligung darstellt, bleibt er in der weiteren Prüfung bzw. Berechnung außen vor.

Trägt man die Werte in das Berechnungstool ein, erfolgt die Prüfung der untergeordneten Bedeutung automatisiert.

Prüfung der untergeordneten Bedeutung von Aufgabenträgern gem. § 95a Absatz 1 Satz 3 GemO									
Haushaltsjahr: 2025									
Bezeichnungen werden übernommen		wird ermittelt	wird ermittelt	wird ermittelt		Eingabe erforderlich	wird ermittelt	Eingabe erforderlich	wird ermittelt
Nur die Aufgabenträger, an denen die Gemeinde mit einer Beteiligungshöhe > 50 % beteiligt ist, werden aus dem Tabellenblatt "Befreiung vom EBB" übernommen. Andere Zeilen bleiben leer.		Beteiligungshöhe der Gemeinde am Aufgabenträger (in %)	Pflicht zur Einbeziehung gem. § 95a Absatz 1 Satz 3 GemO	Bilanzsumme	Anteil in %	Laufende Erträge der Gemeinde und der Aufgabenträger mit einer Beteiligungshöhe > 50 %	Anteil in %	Laufende Aufwendungen der Gemeinde und der Aufgabenträger mit einer Beteiligungshöhe > 50 %	Anteil in %
Gemeinde				1.200,00 €		930,00 €		950,00 €	
EB	0	Beteiligungshöhe > 50 %	muss einbezogen werden	130 €	6,30 %	6 €	0,58 %	7 €	0,68 %
GmbH	0	Beteiligungshöhe > 50 %	muss einbezogen werden	650 €	31,48 %	90 €	8,64 %	50 €	4,89 %
GmbH & Co.KG	0	Beteiligungshöhe > 50 %	muss nicht einbezogen werden	85 €	4,12 %	16 €	1,54 %	16 €	1,56 %
ZV									
Summe (Gemeinde + Aufgabenträger)				2.065,00 €		1.042,00 €		1.023,00 €	
Wertgrenze 5% liegt bei:				103,25 €		52,10 €		51,15 €	

Abbildung 5: Berechnungstool Prüfung der untergeordneten Bedeutung

Ergebnis:

- Der Eigenbetrieb ist **nicht von untergeordneter** Bedeutung, weil dessen Anteil an der Gesamtbilanzsumme über 5 % ist.
- Die GmbH ist **nicht von untergeordneter** Bedeutung, da ihr Anteil an der Gesamtbilanzsumme sowie der Gesamtsumme der laufenden Erträge jeweils über 5 % liegt.
- Die GmbH & Co. KG ist von **untergeordneter** Bedeutung, da ihr Anteil an der Gesamtbilanzsumme sowie der Gesamtsumme der laufenden Erträge und der Gesamtsumme der laufenden Aufwendungen jeweils unter 5 % liegt.

6 Gesamtvermögenslage

6.1 Allgemeines

Bei der tabellarischen Darstellung der Gesamtvermögenslage werden einzelne Bilanzposten der zu bereinigenden Aufgabenträger zusammengefasst und wesentliche Verflechtungen zwischen Gemeinde und Aufgabenträger bereinigt. Verflechtungen zwischen den Aufgabenträgern untereinander bleiben grundsätzlich unberücksichtigt (Ausnahme: Teilkonzernabschlüsse werden für die Erstellung des EBB zu Grunde gelegt, vgl. Kapitel 3.2). Eine Anpassung der Abschlüsse der Aufgabenträger an die Regelungen der Kommunalen Doppik ist nicht erforderlich.

Die Bilanzposten werden nur bei 100 %igen Beteiligungen in voller Höhe erfasst. Ansonsten werden die Bilanzposten anteilmäßig nach der Beteiligungshöhe berücksichtigt. Beim Teilkonzernabschluss ist für den Umfang der Einbeziehung das Verhältnis der Gemeinde zur Tochter als Teilkonzernmutter maßgeblich. Als Praxishilfe dient dabei die Ausfüllhilfe zur Anlage 32.1 der VwV Produkt- und Kontenrahmen, welche auf der Internetseite des Innenministeriums abrufbar ist.

Ausfüllhilfe zum Muster 32.1 - Gesamtvermögenslage

Die nachfolgende Tabelle wurde von der AG Leitfaden Erweiterter Beteiligungsbericht als Praxishilfe zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts nach § 95a GemO erstellt. Bitte die Hinweise für die Benutzung beachten.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungspraxis steht es den Kommunen frei, die Tabelle nach dem örtlichen Bedarf anzupassen sowie Ergänzungen vorzunehmen.

Aufstellung für das Haushaltsjahr (ohne Blattschutz):		2025		Bezeichnung AT		Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereinigungen ⁴⁾
Posten der Aktivseite		Gemeinde	Beteiligungs- höhe in %	GmbH				
Werte zu Posten auf grauem Hintergrund werden in das Muster übernommen.		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Nur in den gelb umrandeten Zellen ist die Eintragung von Werten vorgesehen.		1	4a	8	9	10		
		Werte hier eintragen	Werte hier eintragen	Werte JA anteilig (wird automatisch befüllt)	berücksichtigt er Wert im Muster	(Zellen werden automatisch befüllt)	(Zellen werden automatisch befüllt)	(Zellen werden automatisch befüllt)
1	Vermögen	600	1.600	1.200	1.200	1.200	1.800	0
1.2	Sachvermögen	0	800	600	600	600	600	0
1.2.1	Unbebaute und bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken		800	600	600	600	600	0
1.2.2	Sonstiges Sachvermögen	0	0	0	0	0	0	0
1.2.3	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			0	0	0	0	0
1.3	Finanzvermögen	600	800	600	600	600	1.200	0
1.3.1	Verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	600	0	0	0	0	600	600
1.3.3	Liquide Mittel, Einlagen und Wertpapiere		800	600	600	600	600	0
2	Abgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0	0
3	Sonstiges			0	0	0	0	0
4	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)			0	0	0	0	0
	Bilanzsumme	600	1.600	1.200	1.200	1.200	1.800	0

Abbildung 6: Ausschnitt aus der Ausfüllhilfe

Hinweis

Aufgrund der Bereinigung in voller Höhe (Orientierung an den Werten der Gemeinde) sind negative Ergebnisse bei nur anteilig einbezogenen Aufgabenträgern möglich.

6.1.1 Gliederung der Gesamtvermögenslage

Die Gliederung der Gesamtvermögenslage bzw. der Bilanzen der verschiedenen zu bereinigenden Aufgabenträger der Gemeinde weicht aus rechtlichen Gründen zum Teil erheblich von dem Gliederungsschema der gemeindlichen Bilanz ab. Dies ist durch verschiedene gesetzliche Grundlagen vorgegeben. So verwenden zum Beispiel Krankenhaus- und Pflegeeinrichtungen speziell vorgeschriebene Gliederungen nach der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) bzw. der Pflegebuchführungsverordnung (PBV). Für Eigenbetriebe schreibt die Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (EigBVO-HGB) oder auf Grundlage der Kommunalen Doppik (EigBVO-Doppik) die Bilanzgliederung vor. Auch die Wohnungsunternehmen nutzen besondere Formblätter nach der Verordnung über die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen (JAbschl-WUV). Ebenso sind die Jahresabschlüsse nach HGB anders gegliedert.

Um eine praktikable Aufgabenerfüllung sicherzustellen und eine örtliche Qualitätssicherung bei der Erfassung der verschiedenen Bilanzposten der zu bereinigenden Aufgabenträger gewährleisten zu können, steht der Gemeinde eine Zuordnungstabelle zur Anlage 32.1 der VwV Produkt- und Kontenrahmen zur Verfügung, welche auf der Internetseite des Innenministeriums abrufbar ist. In dieser ist grundsätzlich festgelegt, in welchen Posten der Gesamtvermögenslage die Bilanzposten der zu bereinigenden Aufgabenträger ausgewiesen werden sollen.

Erweiterter Beteiligungsbericht - Gesamtvermögenslage	Bilanz nach § 52 Abs. 3 GemHVO	Bilanz nach § 8 i.V.m. Anlage 10 EigBVO-Doppik	Bilanz nach § 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 6 EigBVO-HGB	Bilanz nach § 266 Abs. 2 HGB	Bilanz von § 1 Abs. 1
Aktivseite	Aktivseite	Aktivseite	Aktivseite	Aktivseite	Aktivseite
1 Vermögen					
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	A. Anlagevermögen I. Immaterielle Vermögensgegenstände	A. Anlagevermögen I. Immaterielle Vermögensgegenstände	A. Anlagevermögen I. Immr
				1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und	1. :
				2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche	2. :
				3. Geschäfts- oder Firmenwert	3. :
				4. geleistete Anzahlungen	4. :
1.2 Sachvermögen					
1.2.1 Unbebaute und bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken			A. Anlagevermögen II. Sachanlagen	A. Anlagevermögen II. Sachanlagen	A. Anlagevermögen II. Sac

Abbildung 7: Ausschnitt aus der Zuordnungstabelle

6.1.2 Vereinheitlichung der Bilanzstichtage

Der Erweiterte Beteiligungsbericht ist gem. § 95a Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 95 Abs. 1 S. 1 GemO jeweils zum Stichtag 31. Dezember aufzustellen. Somit sind die Jahresabschlüsse aller zu bereinigenden Aufgabenträger grundsätzlich auf diesen Stichtag aufzustellen. Für einzubeziehende Aufgabenträger mit abweichenden Wirtschaftsjahren kann unabhängig von der Beteiligungshöhe der Gemeinde stets der Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres (vor dem 31. Dezember) bei der Zusammenführung zum Erweiterten Beteiligungsbericht zu Grunde gelegt werden (§ 56 Abs. 5 GemHVO). Entscheidend ist hierbei der Stichtag des Jahresabschlusses, nicht aber der Feststellungszeitpunkt.

Hiermit wird klargestellt, dass grundsätzlich der letzte Stichtag des Jahresabschlusses entscheidend ist, der vor dem Stichtag des Erweiterten Beteiligungsberichtes liegt. Dies ist notwendig,

damit bei einem Aufgabenträger mit unterjährigem Stichtag, welcher sehr schnell seinen Jahresabschluss aufstellt, nicht ein Jahresabschluss einbezogen wird, der nach dem Stichtag des Erweiterten Beteiligungsberichtes liegt.

Beispiel:

Die Gemeinde stellt den Erweiterten Beteiligungsbericht zum Stichtag 31. Dezember 2025 mit Datum vom 31. Oktober 2026 auf. Das abweichende Wirtschaftsjahr eines zu bereinigenden Aufgabenträgers endet jeweils zum 31. März. Die Feststellung des entsprechenden Jahresabschlusses des Aufgabenträgers zum 31. März 2026 erfolgt bereits am 30. August 2026. Trotzdem wäre aber in den Erweiterten Beteiligungsbericht zum Stichtag 31. Dezember 2025 der Jahresabschluss zum 31. März 2025 einzubeziehen.

6.1.3 Grundlage für die Gesamtvermögenslage

Der Erweiterte Beteiligungsbericht beruht grundsätzlich auf der Grundlage geprüfter Einzelabschlüsse. Liegen die geprüften Einzelabschlüsse noch nicht vor, sind die aufgestellten Abschlüsse zum jeweiligen Stichtag heranzuziehen (vgl. Kapitel 11.1). Sofern auch keine aufgestellten Abschlüsse vorliegen, kann der Erweiterte Beteiligungsbericht zu diesem Stichtag noch nicht aufgestellt werden. Eine Einbeziehung von Jahresabschlüssen zu früheren Stichtagen ist nicht vorgesehen. Insoweit ist es notwendig, dass die entsprechenden Fristen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse auch von den einzubeziehenden Aufgabenträgern beachtet und eingehalten werden.

Praxistipp

In der Regel können alle notwendigen Angaben aus den jeweiligen Jahresabschlüssen entnommen werden. Zur Ermittlung einiger darüber hinausgehender Angaben wurde ein Fragebogen entwickelt, welcher als Anlage 4 dem Leitfaden beigelegt ist.

6.1.4 Erläuterungen

Entsprechend der Fußnote 1 im verbindlichen Muster zum Erweiterten Beteiligungsbericht in der VwV Produkt- und Kontenrahmen (Anlage 32.1) können die zu bereinigenden Aufgabenträger (zum Teil) einzeln oder summiert ausgewiesen werden. In den Erläuterungen ist eindeutig und nachvollziehbar (vgl. Kapitel 10.3.1) aufzuführen, welche Aufgabenträger in den Formblättern einzeln und welche summiert ausgewiesen werden. Zudem muss die Handhabung für die Darstellung in der Gesamtvermögenslage und Gesamtertragslage einheitlich sein.

6.2 Darzustellende Aufgabenträger

Gem. § 56 Abs. 2 GemHVO sind für die Darstellung der Gesamtvermögenslage die Bilanzposten der zu bereinigenden Aufgabenträger mit einer Beteiligungshöhe der Gemeinde über 50 % entsprechend ihrer Beteiligungshöhe aufzusummieren (Spalten 2 bis 6, summiert Spalte 8 in Anlage 32.1).

Alle weiteren Aufgabenträger bis zu einer Beteiligungshöhe der Gemeinde von 50 % sind mit den bei der Gemeinde bilanzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Beteiligungswertes einzubeziehen (vgl. Kapitel 6.4). Alternativ können diese auch mit ihrem anteiligen Eigenkapital

einbezogen werden (Spalte 7 in Anlage 32.1). Da sich bei der Erstellung des EBB bzw. der Darstellung der Gesamtvermögenslage grundsätzlich am Haushalt der Gemeinde orientiert werden sollte, empfiehlt sich eine Einbeziehung der bei der Gemeinde ausgewiesenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ein Ausweis mit dem anteiligen Eigenkapital würde einen Bruch von diesem Grundsatz darstellen. Daher wird empfohlen, diese Methode nicht anzuwenden.

Hinweis

Sofern Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung nicht in den Erweiterten Beteiligungsbericht einbezogen werden (§ 95a Abs. 1 S. 3 GemO), erfolgt keine Bereinigung der bei der Gemeinde bilanzierten Werte in Bezug auf diese Aufgabenträger. Diese Werte sind in den Bilanzposten der Gemeinde mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten und somit in der Gesamtvermögenslage enthalten (vgl. Kapitel 6.4).

6.3 Vorzunehmende Bereinigungen (Beteiligungshöhe > 50 %)

Nach § 56 Abs. 2 S. 2 GemHVO sind wesentliche Verflechtungen der Gemeinde und der einbeziehenden Aufgabenträger zu bereinigen, **insbesondere** Ausleihungen, Beteiligungen, Eigenkapital und Gesellschafterdarlehen. Investitionszuschüsse sind zu bereinigen, soweit diese bei den Aufgabenträgern als Kapitalrücklage oder als Sonderposten geführt werden und für die Darstellung der Gesamtvermögenslage wesentlich sind. Da alle wesentlichen Verflechtungen zu bereinigen sind, ist die vorstehende insbesondere-Aufzählung nicht abschließend. Dies bedeutet, dass gegebenenfalls je nach örtlichen Gegebenheiten weitere Bereinigungen notwendig sind.

Hinweis

Für die nachfolgenden Beispiele wird das verbindliche Muster einer Gesamtvermögenslage nach § 56 Abs. 2 GemHVO (Anlage 32.1 der VwV Produkt- und Kontenrahmen) verkürzt und es werden nur die jeweiligen Bereinigungen dargestellt. Gem. Nr. 1.4 der VwV Produkt- und Kontenrahmen brauchen Tabellenzeilen und -spalten mit Nullwerten nicht dargestellt werden, da Tabellenzeilen und -spalten ohne Wertangaben entfallen können.

6.3.1 Bereinigung der Anteile an verbundenen Unternehmen

Von einem verbundenen Unternehmen im Sinne dieses Leitfadens ist in der Regel auszugehen, wenn die Beteiligung über 50 % liegt.

Die ermittelte Bereinigung erfolgt betragsgleich beim Finanzvermögen (Aktivposten 1.3.1) und beim Eigenkapital (Passivposten 1).

Auch bei einem Dauerverlustbetrieb sind die Werte aus dem Haushalts- und Rechnungswesen der Gemeinde Grundlage für die Bereinigung unabhängig von einer evtl. (noch) nicht gebuchten dauernden Wertminderung.

Posten der Aktivseite	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO ⁽¹²⁾ (GmbH u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereini- gungen ⁹⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 9 - 10)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	4	8	9	10	11
1 Vermögen	600	600	600	1.200	600	600
1.2 Sachvermögen	0	0	0	0	0	0
1.3 Finanzvermögen	600	600	600	1.200	600	600
1.3.1 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	600	0	0	600	600	0
1.3.3 Liquide Mittel, Einlagen und Wertpapiere	0	600	600	600	0	600
2 Abgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0
3 Sonstiges	0	0	0	0	0	0
4 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	600	600	600	1.200	600	600

Posten der Passivseite	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO ⁽¹²⁾ (GmbH u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereini- gungen ⁹⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 9 - 10)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	4	8	9	10	11
1 Eigenkapital	0	600	600	600	600	0
2 Sonderposten	0	0	0	0	0	0
3 Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
4 Verbindlichkeiten	600	0	0	600	0	600
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0
6 Sonstiges	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	600	600	600	1.200	600	600

Dauerverlustbetrieb:

Posten der Aktivseite		Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO ¹²⁾ (GmbH u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereini- gungen ⁴⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 9 - 10)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	4	8	9	10	11
1	Vermögen	800	400	400	1.200	800	400
1.2	Sachvermögen	0	0	0	0	0	0
1.3	Finanzvermögen	800	400	400	1.200	800	400
1.3.1	Verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	800	0	0	800	800	0
1.3.3	Liquide Mittel, Einlagen und Wertpapiere	0	400	400	400	0	400
2	Abgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0
3	Sonstiges	0	0	0	0	0	0
4	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme		800	400	400	1.200	800	400

Posten der Passivseite		Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO ¹²⁾ (GmbH u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereini- gungen ⁴⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 9 - 10)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	4	8	9	10	11
1	Eigenkapital	800	400	400	1.200	800	400
2	Sonderposten	0	0	0	0	0	0
3	Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
4	Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0
6	Sonstiges	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme		800	400	400	1.200	800	400

6.3.2 Bereinigung der Sondervermögen (z. B. Eigenbetriebe)

Unter Sondervermögen versteht man das in wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen eingebrachte Eigenkapital, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden. Hierzu zählen das Vermögen der Eigenbetriebe und der sonstigen unselbständigen kommunalen Einrichtungen mit selbständiger Rechnungsführung wie Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen.

Die ermittelte Bereinigung erfolgt betragsgleich beim Finanzvermögen (Aktivposten 1.3.1) und beim Eigenkapital (Passivposten 1).

Posten der Aktivseite	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereini- gungen ⁴⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 9 - 10)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	8	9	10	11
1 Vermögen	800	800	800	1.600	800	800
1.2 Sachvermögen	0	0	0	0	0	0
1.3 Finanzvermögen	800	800	800	1.600	800	800
1.3.1 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	800	0	0	800	800	0
1.3.3 Liquide Mittel, Einlagen und Wertpapiere	0	800	800	800	0	800
2 Abgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0
3 Sonstiges	0	0	0	0	0	0
4 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	800	800	800	1.600	800	800

Posten der Passivseite	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereini- gungen ⁴⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 9 - 10)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	8	9	10	11
1 Eigenkapital	800	800	800	1.600	800	800
2 Sonderposten	0	0	0	0	0	0
3 Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
4 Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0
6 Sonstiges	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	800	800	800	1.600	800	800

6.3.3 Bereinigung der sonstigen Beteiligungen

Eine sonstige Beteiligung der Gemeinde liegt grundsätzlich vor, wenn ihre Beteiligungshöhe 50 % oder weniger beträgt. Im Regelfall sind sonstige Beteiligungen bis 50 % lediglich mit den AHK einzubeziehen (vgl. Kapitel 6.4).

Abweichend von dem vorstehenden Grundsatz sind ggf. sonstige unmittelbare Beteiligungen ($\leq 50\%$) der Gemeinde trotzdem zu bereinigen, sofern der Beteiligungsanteil der Gemeinde unter Einbeziehung einer weiteren mittelbaren Beteiligung in Summe über 50 % liegt (vgl. Kapitel 3.1.3 Beispiel 5: unmittelbare Beteiligung = 20 %, mittelbare Beteiligung über Tochter = 40 % → 60 %).

Für den Umfang der Einbeziehung wird jedoch eine Beteiligungshöhe von 44 % zugrunde gelegt (vgl. Kapitel 3.1.3).

Hinweis

Die Bereinigungen sind unabhängig vom Umfang der Einbeziehung auf Basis der bei der Gemeinde bilanzierten Werte vorzunehmen (§ 56 Abs. 2 S. 4 GemHVO).

Die ermittelte Bereinigung der sonstigen Beteiligung erfolgt betragsgleich beim Finanzvermögen (Aktivposten 1.3.2) und beim Eigenkapital (Passivposten 1).

Posten der Aktivseite		Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO			Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereinigungen	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 9 - 10)
			Aufgabenträger: GmbH	Beteiligungshöhe: 44%					
		EUR	EUR			EUR	EUR	EUR	EUR
		1	4a			8	9	10	11
	Werte hier eintragen	Werte hier eintragen	Werte JA anteilig (wird automatisch befüllt)	berücksichtigter Wert im Muster	(Zellen werden automatisch befüllt)				
1	Vermögen	200	1.000	440	440	440	640	200	440
1.2	Sachvermögen	0	1.000	440	440	440	440	0	440
1.2.2	Sonstiges Sachvermögen	0	1.000	440	440	440	440	0	440
1.3	Finanzvermögen	200	0	0	0	0	200	200	0
1.3.1	Verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	200	0	0	0	0	200	200	0
2	Abgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0	0	0
3	Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0
4	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0	0	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme		200	1.000	440	440	440	640	200	440

Posten der Passivseite		Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO			Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereinigungen	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 9 - 10)
			Aufgabenträger: GmbH	Beteiligungshöhe: 44%					
		EUR	EUR			EUR	EUR	EUR	EUR
		1	4a			8	9	10	11
	Werte hier eintragen	Werte hier eintragen	Werte JA anteilig (wird automatisch befüllt)	berücksichtigter Wert im Muster	(Zellen werden automatisch befüllt)				
1	Eigenkapital	0	1.000	440	440	440	440	200	240
2	Sonderposten	0	0	0	0	0	0	0	0
3	Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0
4	Verbindlichkeiten	200	0	0	0	0	200	0	200
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme		200	1.000	440	440	440	640	200	440

6.3.4 Bereinigung der Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und (Träger-)Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen.

Die ermittelte Bereinigung erfolgt betragsgleich bei den Ausleihungen (Aktivposten 1.3.2) und bei den Verbindlichkeiten (Passivposten 4.2).

Posten der Aktivseite	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereini- gungen ⁴⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 9 - 10)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	8	9	10	11
1 Vermögen	800	800	800	1.600	800	800
1.2 Sachvermögen	0	0	0	0	0	0
1.3 Finanzvermögen	800	800	800	1.600	800	800
1.3.2 Ausleihungen	800	0	0	800	800	0
1.3.3 Liquide Mittel, Einlagen und Wertpapiere	0	800	800	800	0	800
2 Abgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0
3 Sonstiges	0	0	0	0	0	0
4 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	800	800	800	1.600	800	800

Posten der Passivseite	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereini- gungen ⁴⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 9 - 10)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	8	9	10	11
1 Eigenkapital	800	0	0	800	0	800
2 Sonderposten	0	0	0	0	0	0
3 Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
4 Verbindlichkeiten	0	800	800	800	800	0
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0	800	800	800	800	0
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0
6 Sonstiges	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	800	800	800	1.600	800	800

6.3.5 Bereinigung der Forderungen aus Kassen- bzw. Betriebsmittelkrediten

6.3.5.1 Kassenkredit i. R. einer verbundenen Sonderkasse

Kassenkredite sind kurzfristige Kredite zur Überbrückung des verzögerten oder späteren Eingangs von Deckungsmitteln, soweit keine anderen liquiden Mittel eingesetzt werden können (§ 61 Nr. 24 GemHVO).

Die ermittelte Bereinigung muss betragsgleich bei den Forderungen (Aktivposten 1.3.4) und Verbindlichkeiten (Passivposten 4.2) erfolgen.

Posten der Aktivseite	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereinigungen ¹⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 9 - 10)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	8	9	10	11
1 Vermögen	800	800	800	1.600	800	800
1.2 Sachvermögen	0	0	0	0	0	0
1.3 Finanzvermögen	800	800	800	1.600	800	800
1.3.3 Liquide Mittel, Einlagen und Wertpapiere	0	800	800	800	0	800
1.3.4 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen	800	0	0	800	800	0
2 Abgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0
3 Sonstiges	0	0	0	0	0	0
4 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	800	800	800	1.600	800	800

Posten der Passivseite	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereinigungen ¹⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 9 - 10)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	8	9	10	11
1 Eigenkapital	800	0	0	800	0	800
2 Sonderposten	0	0	0	0	0	0
3 Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
4 Verbindlichkeiten	0	800	800	800	800	0
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0	800	800	800	800	0
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0
6 Sonstiges	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	800	800	800	1.600	800	800

6.3.5.2 Betriebsmittelkredit an eine GmbH

Der Betriebsmittelkredit ist ein kurzfristiger Kredit an Unternehmen zur Finanzierung des Betriebsprozesses.

Die ermittelte Summe muss betragsgleich bei den Ausleihungen (Aktivposten 1.3.2) und bei den Verbindlichkeiten (Passivposten 4.2) bereinigt werden.

Hinweis

Bei der vereinfachten Darstellung wird unterstellt, dass die weiteren Gesellschafter entsprechend ihres Gesellschafteranteils Darlehen gegeben haben.

Posten der Aktivseite	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO ⁽¹²⁾ (GmbH u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereini- gungen ⁴⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 9 - 10)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	4	8	9	10	11
1 Vermögen	600	600	600	1.200	600	600
1.2 Sachvermögen	0	0	0	0	0	0
1.3 Finanzvermögen	600	600	600	1.200	600	600
1.3.2 Ausleihungen	600	0	0	600	600	0
1.3.3 Liquide Mittel, Einlagen und Wertpapiere	0	600	600	600	0	600
2 Abgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0
3 Sonstiges	0	0	0	0	0	0
4 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	600	600	600	1.200	600	600

Posten der Passivseite	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO ⁽¹²⁾ (GmbH u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereini- gungen ⁴⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 9 - 10)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	4	8	9	10	11
1 Eigenkapital	600	0	0	600	0	600
2 Sonderposten	0	0	0	0	0	0
3 Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
4 Verbindlichkeiten	0	600	600	600	600	0
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0	600	600	600	600	0
5 Passive Rechnungsabgrenzungs- posten	0	0	0	0	0	0
6 Sonstiges	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	600	600	600	1.200	600	600

6.3.6 Bereinigung von Fehlbetragsabdeckungen / Verlustausgleiche bei Eigenbetrieben

Alle Eigenbetriebe – unabhängig, ob diese nach der EigBVO-Doppik oder nach der EigBVO-HGB geführt werden – haben etwaige Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung wegen der Verpflichtung zum Ausweis des ungekürzten Jahresergebnisses grundsätzlich erfolgsneutral als Verbindlichkeiten zu erfassen. Erst nach der Beschlussfassung über die Behandlung des tatsächlichen Jahresergebnisses werden diese je nach Beschlusslage im Gemeinderat aufwandswirksam bzw. mit dem Eigenkapital verrechnet (vgl. Kapitel 7.3.3).

Die ermittelte Bereinigung erfolgt betragsgleich bei den Forderungen (Aktivposten 1.3.4) und den Verbindlichkeiten (Passivposten 4.4).

Posten der Aktivseite	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereini- gungen ⁴⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 9 - 10)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	8	9	10	11
1 Vermögen	800	800	800	1.600	800	800
1.2 Sachvermögen	0	0	0	0	0	0
1.3 Finanzvermögen	800	800	800	1.600	800	800
1.3.3 Liquide Mittel, Einlagen und Wertpapiere	0	800	800	800	0	800
1.3.4 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen	800	0	0	800	800	0
2 Abgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0
3 Sonstiges	0	0	0	0	0	0
4 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	800	800	800	1.600	800	800

Posten der Passivseite	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereini- gungen ⁴⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 9 - 10)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	8	9	10	11
1 Eigenkapital	800	0	0	800	0	800
2 Sonderposten	0	0	0	0	0	0
3 Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
4 Verbindlichkeiten	0	800	800	800	800	0
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	0	800	800	800	800	0
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0
6 Sonstiges	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	800	800	800	1.600	800	800

Mit Rückstellungsbildung bei der Gemeinde

Die Bildung einer Wahrückstellung im Jahresabschluss der Gemeinde für die Fehlbetragsabdeckung beim Eigenbetrieb gem. § 41 Abs. 2 GemHVO ist grundsätzlich zulässig, sofern sich die Notwendigkeit der Fehlbetragsabdeckung bereits frühzeitig zeigt bzw. bei Dauerverlustbetrieben üblich ist. Insoweit kann das Vorliegen einer ungewissen Verbindlichkeit der Gemeinde gegenüber dem Eigenbetrieb bestätigt werden. Hierfür ist erforderlich, dass während der Jahresabschlussarbeiten ein Fehlbetrag beim Eigenbetrieb konkret zu erwarten ist.

Bezüglich der Darstellung in der Gesamtertragslage vgl. Kapitel 7.3.3.

Posten der Aktivseite	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereini- gungen ⁴⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 9 - 10)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	8	9	10	11
1 Vermögen	800	800	800	1.600	800	800
1.2 Sachvermögen	0	0	0	0	0	0
1.3 Finanzvermögen	800	800	800	1.600	800	800
1.3.3 Liquide Mittel, Einlagen und Wertpapiere	0	800	800	800	0	800
1.3.4 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen	800	0	0	800	800	0
2 Abgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0
3 Sonstiges	0	0	0	0	0	0
4 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	800	800	800	1.600	800	800

Posten der Passivseite	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereini- gungen ⁴⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 9 - 10)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	8	9	10	11
1 Eigenkapital	0	0	0	0	0	0
2 Sonderposten	0	0	0	0	0	0
3 Rückstellungen	800	0	0	800	0	800
4 Verbindlichkeiten	0	800	800	800	800	0
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	0	800	800	800	800	0
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0
6 Sonstiges	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	800	800	800	1.600	800	800

6.3.7 Bereinigung der Geldanlagen im Liquiditätsverbund

Unter Cash-Pool bzw. Cash-Pooling (Liquiditätsverbund) im Sinne des Gemeindefinanzrechts (vgl. Kapitel 1.5.7) versteht man grundsätzlich die gemeinsame Verwaltung der liquiden Mittel einer Gemeinde und z. B. ihrer Eigenbetriebe (Cash-Pool-Einheiten) durch den Cash-Pool-Führer (Gemeinde).

Die ermittelte Summe muss betragsgleich bei den Forderungen (Aktivposten 1.3.4) und den sonstigen Verbindlichkeiten (Passivposten 4.4) bereinigt werden.

Hinweis

Evtl. sind nicht alle Cash-Pool-Einheiten in den zu bereinigenden Aufgabenträgern enthalten.

Posten der Aktivseite	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereini- gungen ¹⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 9 - 10)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	8	9	10	11
1 Vermögen	800	800	800	1.600	800	800
1.2 Sachvermögen	0	0	0	0	0	0
1.3 Finanzvermögen	800	800	800	1.600	800	800
1.3.3 Liquide Mittel, Einlagen und Wertpapiere	800	0	0	800	0	800
1.3.4 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen	0	800	800	800	800	0
2 Abgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0
3 Sonstiges	0	0	0	0	0	0
4 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	800	800	800	1.600	800	800

Posten der Passivseite	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereini- gungen ¹⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 9 - 10)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	8	9	10	11
1 Eigenkapital	0	800	800	800	0	800
2 Sonderposten	0	0	0	0	0	0
3 Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
4 Verbindlichkeiten	800	0	0	800	800	0
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	800	0	0	800	800	0
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0
6 Sonstiges	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	800	800	800	1.600	800	800

6.3.8 Bereinigung des aktiven Sonderpostens für geleistete Investitionszuschüsse

Unter die geleisteten Investitionszuschüsse fallen u. a. folgende Fälle:

- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung,
- Investitionsumlagen an Zweckverbände,
- Kapitalzuschüsse an Gesundheitseinrichtungen.

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse an einzubeziehende Aufgabenträger sind in der Gesamtvermögenslage nur zu bereinigen, wenn die Aufgabenträger entweder einen entsprechenden passiven Sonderposten gebildet haben (Bruttomethode) oder ein Ausweis in der Kapitalrücklage erfolgt.

Die ermittelte Bereinigung erfolgt betragsgleich beim aktiven Abgrenzungsposten (Aktivposten 2.2) bei der Gemeinde und beim Sonderposten (Passivposten 2) oder Eigenkapital (Passivposten 1) bei dem Aufgabenträger.

Der aktive Sonderposten aus der gemeindlichen Bilanz bleibt erhalten, soweit zu bereinigende Aufgabenträger von dem Wahlrecht Gebrauch machen, die erhaltenen Investitionszuschüsse von der Gemeinde direkt von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzuziehen (Nettomethode).

Auf eine Bereinigung der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse kann verzichtet werden, sofern sie für die Darstellung der Gesamtvermögenslage nicht wesentlich sind. Hierbei ist die absolute Höhe maßgebend. Ob ein Wert wesentlich ist, ist von der Gemeinde nachvollziehbar und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden.

Hinweis

Sofern eine Gemeinde bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse ganz oder teilweise verzichtet hat (§ 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO), kann für diese keine Bereinigung erfolgen (auch wenn ein zu bereinigender Aufgabenträger diese bilanziert), da Grundlage für die Bereinigung stets die Werte aus dem Haushalts- und Rechnungswesen der Gemeinde sind.

Bruttomethode:

Posten der Aktivseite		Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereini- gungen ⁴⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 9 - 10)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	8	9	10	11
1	Vermögen	0	800	800	800	0	800
1.2	Sachvermögen	0	800	800	800	0	800
1.2.1	Unbebaute und bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken	0	800	800	800	0	800
1.3	Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
2	Abgrenzungsposten	800	0	0	800	800	0
2.2	Sonderposten für geleistete Investitions- zuschüsse	800	0	0	800	800	0
3	Sonstiges	0	0	0	0	0	0
4	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme		800	800	800	1.600	800	800

Posten der Passivseite		Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereini- gungen ⁴⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 9 - 10)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	8	9	10	11
1	Eigenkapital	800	0	0	800	0	800
2	Sonderposten	0	800	800	800	800	0
3	Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
4	Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
5	Passive Rechnungsabgrenzungs- posten	0	0	0	0	0	0
6	Sonstiges	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme		800	800	800	1.600	800	800

Nettomethode:

Posten der Aktivseite	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereini- gungen ⁴⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 9 - 10)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	8	9	10	11
1 Vermögen	0	0	0	0	0	0
1.2 Sachvermögen	0	0	0	0	0	0
1.3 Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
2 Abgrenzungsposten	800	0	0	800	0	800
2.2 Sonderposten für geleistete Investitions- zuschüsse	800	0	0	800	0	800
3 Sonstiges	0	0	0	0	0	0
4 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	800	0	0	800	0	800

Posten der Passivseite	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 7)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 8)	Bereini- gungen ⁴⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 9 - 10)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	8	9	10	11
1 Eigenkapital	800	0	0	800	0	800
2 Sonderposten	0	0	0	0	0	0
3 Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
4 Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
5 Passive Rechnungsabgrenzungs- posten	0	0	0	0	0	0
6 Sonstiges	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	800	0	0	800	0	800

Hinweis

Sofern aus Gründen der Wesentlichkeit auf eine Bereinigung des aktiven Sonderpostens für geleistete Investitionszuschüsse verzichtet wird, ist analog auch auf eine Bereinigung der entsprechenden Erträge und Aufwendungen bei der Gesamtertragslage (vgl. Kapitel 7.3.5) zu verzichten.

6.4 Ausweis mit den AHK

Der Ausweis mit den AHK erfolgt in der Regel bei den sonstigen Beteiligungen der Gemeinde, da bei diesen die Gemeinde eine Beteiligungshöhe bis zu 50 % an dem Aufgabenträger hat, und bei Aufgabenträgern von untergeordneter Bedeutung nach § 95a Abs. 1 S. 3 GemO.

Diese Aufgabenträger werden mit den in der gemeindlichen Bilanz ausgewiesenen AHK automatisch einbezogen. Ein separater Ausweis sowie eine Bereinigung entfallen somit (vgl. Kapitel 6.2).

6.5 Kennzahlen

Für den Erweiterten Beteiligungsbericht wurden keine Kennzahlen verbindlich vorgegeben. Dennoch sollten Kennzahlen ausgewiesen werden. Es empfiehlt sich die nachfolgend aufgeführten Werte bzw. Kennzahlen zu ermitteln, welche bei Verwendung der Ausfüllhilfe automatisiert berechnet werden.

6.5.1 Anlagevermögen inklusive Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Summe des „Anlagevermögens“ setzt sich aus folgenden Posten der Aktivseite zusammen:

- 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

- 1.2.1 Unbebaute und bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken
- 1.2.2.1 Sonstiges Sachvermögen (ohne Vorräte)
- 1.2.3 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
- 1.3.1 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen
- 1.3.2 Ausleihungen
- 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

6.5.2 Kreditverbindlichkeiten

Die Summe der Kreditverbindlichkeiten setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

- 4.1 Anleihen
- 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
- 4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

6.5.3 Anlagenintensität

Die Anlagenintensität ist eine Kennzahl, die das Verhältnis von Anlagevermögen zu Gesamtvermögen (= Bilanzsumme) abbildet. Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig in der Gemeinde und ihrer zu bereinigenden Aufgabenträger gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z. B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i. d. R. auch auf hohe Fixkosten in der Zukunft schließen.

Berechnung:

$$\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

6.5.4 Anlagenintensität (ohne aktivierte Sonderposten)

Berechnung:

$$\frac{\text{Anlagevermögen} - \text{Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

6.5.5 Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital auf der Passivseite der Bilanz. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger ist die Gemeinde inklusive der zu bereinigenden Aufgabenträger tendenziell von Fremdkapitalgebern.

Berechnung:

$$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

6.5.6 Eigenkapitalquote (inklusive Sonderposten)

Die Eigenkapitalquote inklusive Sonderposten misst den Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil bei den Gemeinden die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße Eigenkapital um diese langfristigen Sonderposten erweitert.

Berechnung:

$$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{passiver Sonderposten}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

6.5.7 Verhältnis von Kreditverbindlichkeiten zum Anlagevermögen

Das Verhältnis von Kreditverbindlichkeiten zum Anlagevermögen gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens über Kredite finanziert ist.

Berechnung:

$$\frac{\text{Kreditverbindlichkeiten}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$$

7 Gesamtertragslage

7.1 Allgemeines

Für die Darstellung der Gesamtertragslage sind die Erträge und Aufwendungen der Gemeinde und der zu bereinigenden Aufgabenträger entsprechend der Beteiligungshöhe aufzusummieren. Entsprechend dem Vorgehen bei der Gesamtvermögenslage werden die Posten der jeweiligen Ergebnis-, Erfolgs- bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengeführt. Die zu bereinigenden Aufgabenträger werden bei der Zusammenführung quotiert entsprechend der Beteiligungshöhe von der Gemeinde berücksichtigt. Eine Ergebnisbeteiligung Dritter bleibt damit unberücksichtigt und muss folglich auch nicht abgezogen werden. In der Gesamtsicht werden damit nur die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen in der Gesamtertragslage dargestellt.

Als Praxishilfe wurde eine Ausfüllhilfe für das verbindliche Muster zum Erweiterten Beteiligungsbericht in der VwV Produkt- und Kontenrahmen (Anlage 32.2) veröffentlicht, welche auf der Internetseite des Innenministeriums abrufbar ist.

Ausfüllhilfe zum Muster 32.2 - Gesamtertragslage

Die nachfolgende Tabelle wurde von der AG Leitfaden Erweiterter Beteiligungsbericht als Praxishilfe zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts nach § 95a GemO er Bitte die Hinweise für die Benutzung beachten.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungspraxis steht es den Kommunen frei, die Tabelle nach dem örtlichen Bedarf anzupassen sowie Ergänzungen vorzunehmen.

Aufstellung für das Haushaltsjahr (ohne Blattschutz):		JJJJ			
Ertrags- und Aufwandsposten Werte zu Posten auf grauem Hintergrund werden in das Muster übernommen. Nur in den gelb umrandeten Zellen ist die Eintragung von Werten vorgesehen.		Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u.a.)	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemO ¹⁾ (Sonderrechnungen)	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO ¹⁾²⁾ (GmbH u.a.)
		EUR	Summe EUR	Summe EUR	Summe EUR
		1	2	3	4
Werte hier eintragen		(Zellen werden automatisch befüllt)	(Zellen werden automatisch befüllt)	(Zellen werden automatisch befüllt)	
1	Steuern, ähnliche Abgaben, allgemeine Zuweisungen	0	0	0	0
2	lfd. Zuwendungen, Transfererträge	0	0	0	0
3	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0
4	Gebühren und Entgelte	0	0	0	0
5	Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0
6	Sonstige Erträge	0	0	0	0
7	Gesamterträge (Summe aus Nummern 1 bis 6)	0	0	0	0
8	Personal- und Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
9	Aufwendungen für Zuwendungen und Umlagen	0	0	0	0
10	Abschreibungen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0
11	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0
12	Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0
13	Gesamtaufwendungen (Summe aus Nummern 8 bis 12)	0	0	0	0
14	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 7 und 13)	0	0	0	0
15	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
16	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
17	Sonderergebnis (Saldo aus Nummern 15 und 16)	0	0	0	0
18	Gesamtergebnis (Summe aus Nummern 14 und 17)	0	0	0	0

Abbildung 8: Ausschnitt aus der Ausfüllhilfe

7.1.1 Gliederung der Gesamtertragslage

Die einzelnen Posten der Gesamtertragslage orientieren sich an den Posten der Ergebnisrechnung der Gemeinde nach § 49 Abs. 1 GemHVO. Entsprechend der Gliederung sind die jeweiligen Werte aus der Ergebnisrechnung der Gemeinde und den Erfolgs- bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen der zu bereinigenden Aufgabenträger den jeweiligen Posten zuzuordnen. Aufgrund der unterschiedlichen Gliederungsvorschriften, auf deren Grundlage die Jahresabschlüsse der Gemeinde und ihrer zu bereinigenden Aufgabenträger aufgestellt werden, weichen diese von den Posten der Gesamtertragslage ab (vgl. Kapitel 6.1.1).

Um eine einheitliche Zusammenführung der Werte aus der Ergebnisrechnung der Gemeinde und den Erfolgs- bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen zu den Posten der Gesamtertragslage gewährleisten zu können, wurde die Zuordnungstabelle zur Anlage 32.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen (Gesamtertragslage) auf der Internetseite des Innenministeriums veröffentlicht. In dieser ist grundsätzlich festgelegt, unter welchen Posten der Gesamtertragslage die Posten der zu bereinigenden Aufgabenträger ausgewiesen werden sollen.

Erweiterter Beteiligungsbericht - Zuordnungstabelle Gesamtertragslage ¹⁾		
Erweiterter Beteiligungsbericht - Gesamtertragslage Ertrags- und Aufwandsposten	Ergebnisrechnung nach § 49 Abs. 1 GemHVO	Erfolgsrechnung nach § 9 i.Vm. Anlage 11 EigBVO- Doppik
	v.a. Gemeindehaushalt und Sonderrechnungen	v.a. Eigenbetriebe
1 Steuern, ähnliche Abgaben, allgemeine Zuweisungen	1 Steuern und ähnliche Abgaben	1 Steuern und ähnliche Abgaben
	2 Kontenarten 311-313 + 315 aus Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	2 Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen, (allgemeine)
2 lfd. Zuwendungen, Transfererträge	2 Kontenarten 314 + 318 + 319 aus Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	2 Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen (laufende)
	4 sonstige Transfererträge	4 sonstige Transfererträge
3 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	3 Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	3 Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge

Abbildung 9: Ausschnitt aus der Zuordnungstabelle

7.1.2 Vereinheitlichung der Stichtage

Hierzu wird auf die Ausführungen in Kapitel 6.1.2 in der Gesamtvermögenslage verwiesen.

7.1.3 Grundlage für die Gesamtertragslage

Hierzu wird auf die Ausführungen in Kapitel 6.1.3 in der Gesamtvermögenslage verwiesen.

7.1.4 Erläuterungen

Hierzu wird auf die Ausführungen in Kapitel 6.1.4 in der Gesamtvermögenslage verwiesen.

7.2 Darzustellende Aufgabenträger

In der Gesamtertragslage werden nur die zu bereinigenden Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 S. 1 und 2 GemO mit einer Beteiligungshöhe der Gemeinde von über 50 % (unmittelbare und mittelbare Beteiligungen vgl. Kapitel 3.1.3) berücksichtigt.

Die Erträge und Aufwendungen aller weiteren Aufgabenträger bis zu einer Beteiligungshöhe der Gemeinde von 50 % (unmittelbar und mittelbar) sowie der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung werden bei der Gesamtertragslage nicht berücksichtigt (vgl. § 56 Abs. 3 S. 4 GemHVO).

7.3 Vorzunehmende Bereinigungen

Nach § 56 Abs. 3 S. 2 GemHVO sind zwischen der Gemeinde und den einzubeziehenden Aufgabenträgern **mindestens** die Ergebnisabführungen, Verlustausgleiche und die Betriebskostenzuschüsse zu bereinigen. Soweit ein zu bereinigender Aufgabenträger für Investitionskostenschüsse von der Gemeinde einen passiven Sonderposten gebildet hat, sind die entsprechenden Aufwendungen und Erträge aus der Auflösung der beim Aufgabenträger und der Gemeinde gebildeten Sonderposten zu bereinigen (§ 56 Abs. 3 S. 3 GemHVO).

Verflechtungen zwischen den Aufgabenträgern untereinander bleiben grundsätzlich unberücksichtigt (Ausnahme: Teilkonzernabschlüsse werden für die Erstellung des EBB zu Grunde gelegt, vgl. Kapitel 3.2).

Hinweis

Grundlage für die Bereinigung sind die Werte aus dem Haushalts- und Rechnungswesen der Gemeinde in voller Höhe (§ 56 Abs. 3 S. 5 GemHVO), welche sich von den bei den Aufgabenträgern ausgewiesenen Werten unterscheiden können (vgl. Kapitel 7.3.4).

7.3.1 Vorbemerkungen zu den Beispielen

Die nachfolgenden Beispiele zu den Bereinigungen gelten nur für die zu bereinigenden Aufgabenträger mit einer Beteiligungshöhe von über 50 %.

Für die Beispiele wird das verbindliche Muster einer Gesamtertragslage nach § 56 Abs. 3 GemHVO (Anlage 32.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen) verkürzt und es werden nur die jeweiligen Bereinigungen dargestellt. Gem. Nr. 1.4 der VwV Produkt- und Kontenrahmen brauchen Tabellenzeilen und -spalten mit Nullwerten nicht dargestellt werden, da Tabellenzeilen und -spalten ohne Wertangaben entfallen können.

7.3.2 Bereinigungen von Ergebnisabführungen

Nach § 56 Abs. 3 S. 2 GemHVO sind Ergebnisabführungen in der Gesamtertragslage zu bereinigen. Dies schließt sowohl die Erträge der Gemeinde durch Gewinnausschüttungen der Beteiligungen als auch die Ergebnisabführungen an die Gemeinde von deren Eigenbetrieben mit ein.

In der nachfolgend vereinfacht dargestellten Gesamtertragslage sind folglich alle bei der Gemeinde ausgewiesenen Ergebnisabführungen von ihren zu bereinigenden Aufgabenträger in voller Höhe zu bereinigen.

Ertrags- und Aufwandsposten	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u.a.)	Summe (Sp. 2 bis 6)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 7)	Bereini- gungen ³⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 8 - 9)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	7	8	9	10
5 Zinsen und ähnliche Erträge	800	0	0	800	800	0
7 Gesamterträge (Summe aus Nummern 1 bis 6)	800	0	0	800	800	0
13 Gesamtaufwendungen (Summe aus Nummern 8 bis 12)	0	0	0	0	0	0
14 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 7 und 13)	800	0	0	800	800	0
18 Gesamtergebnis (Summe aus Nummern 14 und 17)	800	0	0	800	800	0

Hinweis

Eine Bereinigung der Ergebnisabführungen bei der Gemeinde erfolgt unabhängig davon, aus welchem Jahr der Überschuss bzw. Gewinn vom zu bereinigenden Aufgabenträger stammt.

7.3.3 Bereinigung von Verlustausgleichen

Nach § 56 Abs. 3 S. 2 GemHVO sind Verlustausgleiche in der Gesamtertragslage zu bereinigen. Demnach sind in der nachfolgend vereinfacht dargestellten Gesamtertragslage sämtliche Aufwendungen der Gemeinde für übernommene Verluste und Fehlbeträge bei den zu bereinigenden Aufgabenträgern im Wege der Verlust- beziehungsweise Fehlbetragsabdeckung zu bereinigen.

Ertrags- und Aufwandsposten	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 6)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 7)	Bereini- gungen ³⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 8 - 9)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	7	8	9	10
9 Aufwendungen für Zuwendungen und Umlagen	400	0	0	400	400	0
13 Gesamtaufwendungen (Summe aus Nummern 8 bis 12)	400	0	0	400	400	0
14 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 7 und 13)	-400	0	0	-400	-400	0
18 Gesamtergebnis (Summe aus Nummern 14 und 17)	-400	0	0	-400	-400	0

Hinweis

Aufwendungen für eine bei der Gemeinde nach § 43 Abs. 2 GemHVO freiwillig gebildete Wahlrückstellung für einen drohenden Verlust bzw. Fehlbetrag beim zu bereinigenden Aufgabenträger wären ebenfalls zu bereinigen.

7.3.3.1 Besonderheiten bei Verlustausgleichen an Eigenbetriebe

Die bei der Gemeinde im Zusammenhang mit einem Verlustausgleich beim Eigenbetrieb erforderlichen Buchungen richten sich nach Kapitel 11.4.2 im Leitfaden zur Buchführung, vierte Auflage, April 2023. Hiernach erfolgt im Jahresabschluss der Gemeinde ein ergebniswirksamer Ausweis des Verlustausgleichs erst, wenn ein Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrags des Eigenbetriebes nach § 16 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EigBG im Folgejahr durch den Gemeinderat vorliegt.

In der Folge bedeutet dies, dass der Aufwand für den Verlust bzw. Fehlbetrag grundsätzlich erst im Folgejahr als solcher bei der Gemeinde gebucht werden kann. Die im Vorjahr von der Gemeinde ggf. zur Sicherstellung der unterjährigen Liquidität geleisteten Vorauszahlungen auf einen bereits erwarteten Verlust bzw. Fehlbetrag werden von der Gemeinde buchhalterisch und bilanziell zunächst wie ein Kassenkredit an den Eigenbetrieb behandelt und sind im Jahresabschluss der Gemeinde unter den Forderungen auszuweisen.

Eigenbetriebe haben – unabhängig davon, ob diese nach der EigBVO-Doppik oder nach der EigBVO-HGB geführt werden – etwaige Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Verlustbeziehungsweise Fehlbetragsabdeckung wegen der Verpflichtung zum Ausweis des ungekürzten Jahresergebnisses grundsätzlich erfolgsneutral als Verbindlichkeiten zu erfassen. Erst nach der Beschlussfassung über die Behandlung des tatsächlichen Jahresergebnisses werden diese je nach Beschlusslage im Gemeinderat mit dem Eigenkapital verrechnet² (vgl. Kapitel 6.3.6).

² Vgl. Begründung zur Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs und der Kommunalen Doppik sowie zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung und der Krankenhausrechnungsverordnung vom 1. Oktober 2020; Ausführungen zu Artikel 1 und 2 bzgl. § 1 Abs. 1 EigBVO-HGB und EigBVO-Doppik.

Ausgehend von dieser Buchungspraxis stellt sich die vereinfachte Gesamtertragslage wie folgt dar:

Beispiel 1:

Bei einem Eigenbetrieb ist im laufenden Jahr (LJ) ein Fehlbetrag von 800 Euro angefallen und im Vorjahr (VJ) ein Fehlbetrag von 400 Euro. Der Fehlbetrag des VJ wird nach der Feststellung des Jahresabschlusses (VJ) durch die Gemeinde im LJ gedeckt.

Ertrags- und Aufwandsposten	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 6)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 7)	Bereini- gungen ³⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 8 - 9)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	7	8	9	10
8 Personal- und Versorgungsaufwendungen		500	500	500		500
9 Aufwendungen für Zuwendungen und Umlagen	400	0	0	400	400	0
12 Sonstige Aufwendungen		300	300	300		300
13 Gesamtaufwendungen (Summe aus Nummern 8 bis 12)	400	800	800	1.200	400	800
14 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 7 und 13)	-400	-800	-800	-1.200	-400	-800
18 Gesamtergebnis (Summe aus Nummern 14 und 17)	-400	-800	-800	-1.200	-400	-800

Beispiel 2:

Eine Variante zu Beispiel 1 würde sich ergeben, wenn die Gemeinde im LJ für den drohenden Verlust bzw. Fehlbetrag beim Eigenbetrieb eine freiwillige Wahrrückstellung nach § 43 Abs. 2 GemHVO gebildet hätte. Hier wäre im LJ in der Gesamtertragslage die aufwandwirksame Bildung der Wahrrückstellung bei der Gemeinde zu bereinigen. Ansonsten würde der Verlust bzw. Fehlbetrag des Eigenbetriebs in der Gesamtertragslage des LJ zweimal ausgewiesen werden.

Hinweis

Auf den Verlustausgleich von 400 Euro aus Beispiel 1 wird aus Vereinfachungsgründen im nachfolgenden Beispiel verzichtet.

Ertrags- und Aufwandsposten	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 6)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 7)	Bereini- gungen ³⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 8 - 9)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	7	8	9	10
8 Personal- und Versorgungsaufwendungen		500	500	500		500
9 Aufwendungen für Zuwendungen und Umlagen	800	0	0	800	800	0
12 Sonstige Aufwendungen		300	300	300		300
13 Gesamtaufwendungen (Summe aus Nummern 8 bis 12)	800	800	800	1.600	800	800
14 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 7 und 13)	-800	-800	-800	-1.600	-800	-800
18 Gesamtergebnis (Summe aus Nummern 14 und 17)	-800	-800	-800	-1.600	-800	-800

7.3.4 Bereinigung von Betriebskostenzuschüssen

Nach § 56 Abs. 3 S. 2 GemHVO sind Betriebskostenzuschüsse in der Gesamtertragslage zu bereinigen. Folglich werden in der vereinfacht dargestellten Gesamtertragslage alle Betriebskostenzuschüsse der Gemeinde an die zu bereinigenden Aufgabenträger bereinigt. Eine beitragsgleiche Bereinigung der empfangenen Betriebskostenzuschüsse erfolgt bei den zu bereinigenden Aufgabenträgern. Nach § 56 Abs. 3 S. 5 GemHVO sind Grundlage für die Bereinigung die Werte aus dem Haushalts- und Rechnungswesen der Gemeinde in voller Höhe.

Ertrags- und Aufwandsposten	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO ¹⁾²⁾ (GmbH u.a.) Beteiligungshöhe 75 %	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 6)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 7)	Bereinigungen ³⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 8 - 9)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	4	7	8	9	10
6 Sonstige Erträge		150	150	150	200	-50
7 Gesamterträge (Summe aus Nummern 1 bis 6)	0	150	150	150	200	-50
9 Aufwendungen für Zuwendungen und Umlagen	200	0	0	200	200	0
13 Gesamtaufwendungen (Summe aus Nummern 8 bis 12)	200	0	0	200	200	0
14 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 7 und 13)	-200	150	150	-50	0	-50
18 Gesamtergebnis (Summe aus Nummern 14 und 17)	-200	150	150	-50	0	-50

Hinweis

Im dargestellten Beispiel hat nur die Gemeinde einen Betriebskostenzuschuss an den zu bereinigenden Aufgabenträger gewährt. Seitens des weiteren Gesellschafters wurde kein Betriebskostenzuschuss geleistet.

7.3.4.1 Besonderheiten bei Betriebskostenzuschüssen an Eigenbetriebe

Bei einem gemeindlichen Zuschuss ohne direkte Gegenleistung zur Aufgabenerledigung an den rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb handelt es sich entgegen der geläufigen Praxis um keinen **echten Betriebskostenzuschuss**, auch wenn diese Bezeichnung häufiger anzutreffen ist. Es ist zu beachten, dass es sich bei den sogenannten Betriebskostenzuschüssen an den Eigenbetrieb ebenfalls um Vorauszahlungen der Gemeinde auf den späteren Fehlbetrag des Eigenbetriebs handelt, die erfolgsneutral beim Eigenbetrieb auszuweisen sind.³

In der Folge gelten die oben genannten Ausführungen zum Verlustausgleich beim Eigenbetrieb (vgl. Kapitel 7.3.3.1).

³ Vgl. Begründung zur Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs und der Kommunalen Doppik sowie zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung und der Krankenhausrechnungsverordnung vom 1. Oktober 2020; Ausführungen zu Artikel 1 und 2 bzgl. § 1 Abs. 1 EigBVO-HGB und EigBVO-Doppik.

7.3.5 Bereinigung von Abschreibungen / Auflösungen von Sonderposten

Wie in Kapitel 6.3.8 bereits ausgeführt, kann auf eine Bereinigung der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse in der Darstellung der Gesamtvermögenslage verzichtet werden, sofern diese nicht wesentlich sind. Entsprechend wäre auch in der Gesamtertragslage bei den gemeindlichen Aufwendungen aus der Abschreibung des aktiven Sonderpostens für geleistete Investitionszuschüsse und mit der Auflösung der passivierten Sonderposten bei den zu bereinigenden Aufgabenträgern vorzugehen.

Hinweis

Eine betragsgleiche Auflösung muss nicht der Regelfall sein. Möglich ist, dass die Gemeinde eine andere Nutzungsdauer für den geleisteten Investitionszuschuss ansetzt, als die zu bereinigenden Aufgabenträger für die Auflösungsdauer des korrespondierenden passiven Sonderpostens. Nach § 56 Abs. 3 S. 5 GemHVO sind Grundlage für die Bereinigung die Werte aus dem Haushalts- und Rechnungswesen der Gemeinde in voller Höhe.

Ertrags- und Aufwandsposten	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 6)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 7)	Bereinigungen ³⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 8 - 9)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	7	8	9	10
3 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		120	120	120	100	20
7 Gesamterträge (Summe aus Nummern 1 bis 6)	0	120	120	120	100	20
10 Abschreibungen und ähnliche Aufwendungen	100	500	500	600	100	500
13 Gesamtaufwendungen (Summe aus Nummern 8 bis 12)	100	500	500	600	100	500
14 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 7 und 13)	-100	-380	-380	-480	0	-480
18 Gesamtergebnis (Summe aus Nummern 14 und 17)	-100	-380	-380	-480	0	-480

7.3.5.1 Besonderheiten bei Beteiligungen

Bei den zu bereinigenden Aufgabenträgern, die ihre Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen, werden empfangene Investitionszuschüsse von der Gemeinde entweder direkt von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstands abgesetzt (Nettomethode) oder durch Bildung eines gesonderten Passivpostens nach § 265 Abs. 5 S. 2 HGB in der Bilanz dargestellt.

Die zu bereinigenden Aufgabenträger, die für empfangene Investitionszuschüsse einen gesonderten passiven Sonderposten bilanzieren, haben folgende Möglichkeiten diesen aufzulösen: Eine Auflösung des Sonderpostens kann in der Gewinn- und Verlustrechnung über einen gesonderten Posten, als Absetzung von den Abschreibungen oder unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen werden.

Ausgehend von dieser Buchungspraxis stellt sich die vereinfachte Gesamtertragslage wie folgt dar:

Beispiel 1:

Auflösung des Sonderpostens über einen gesonderten Posten oder unter den sonstigen betrieblichen Erträgen. Nach § 56 Abs. 3 S. 5 GemHVO sind Grundlage für die Bereinigung die Werte aus dem Haushalts- und Rechnungswesen der Gemeinde in voller Höhe.

Ertrags- und Aufwandsposten	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO ¹⁾²⁾ (GmbH u.a.) Beteiligungshöhe 75 %	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 6)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 7)	Bereini- gungen ³⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 8 - 9)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	4	7	8	9	10
6 Sonstige Erträge		75 ^{*)}	75 ^{*)}	75 ^{*)}	100 ^{*)}	-25 ^{*)}
7 Gesamterträge (Summe aus Nummern 1 bis 6)	0	75	75	75	100	-25
10 Abschreibungen und ähnliche Aufwen- dungen	100	300	300	400	100	300
13 Gesamtaufwendungen (Summe aus Nummern 8 bis 12)	100	300	300	400	100	300
14 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 7 und 13)	-100	-225	-225	-325	0	-325
18 Gesamtergebnis (Summe aus Nummern 14 und 17)	-100	-225	-225	-325	0	-325

^{*)} Der Ausweis der Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens beim zu bereinigenden Aufgabenträger kann auch über einen gesonderten Posten in dessen Gewinn- und Verlustrechnung erfolgen.

Beispiel 2

Die Auflösung des Sonderpostens beim zu bereinigenden Aufgabenträger kann auch als Absetzung von den Abschreibungen erfolgen.

Ertrags- und Aufwandsposten	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO ¹⁾²⁾ (GmbH u.a.) Beteiligungshöhe 75 %	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 6)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 7)	Bereini- gungen ³⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 8 - 9)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	4	7	8	9	10
6 Sonstige Erträge						
7 Gesamterträge (Summe aus Nummern 1 bis 6)	0	0	0	0	0	0
10 Abschreibungen und ähnliche Aufwen- dungen	100	225	225	325	-100 +100	325
13 Gesamtaufwendungen (Summe aus Nummern 8 bis 12)	100	225	225	325	0	325
14 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 7 und 13)	-100	-225	-225	-325	0	-325
18 Gesamtergebnis (Summe aus Nummern 14 und 17)	-100	-225	-225	-325	0	-325

Hinweis

Eine Bereinigung des Vorganges hätte bei den Abschreibungen zu erfolgen. Da sich die Bereinigungen allerdings gegenseitig aufheben würden, kann auch auf einen offenen Ausweis der Bereinigungen in der Gesamtertragslage verzichtet werden. Davon unabhängig ist ggf. die Bereinigung der Sonderposten in der Gesamtvermögenslage vorzunehmen.

7.3.6 Bereinigung der Zu- und Abschreibungen beim gemeindlichen Finanzvermögen

Im Fall eines Verlustes bei einem zu bereinigenden Aufgabenträger (insbesondere Beteiligung oder Eigenbetrieb) kann im Jahresabschluss der Gemeinde ggf. eine Wertminderung beim Beteiligungswert des zu bereinigenden Aufgabenträgers erforderlich werden. Voraussetzung ist, dass das von der Gemeinde aufgebrauchte Eigenkapital nicht nur vorübergehend (mindestens fünf Jahre) ganz oder teilweise aufgezehrt ist (**dauernde Wertminderung**). Eine erforderliche Wertminderung wirkt sich bei der Gemeinde im Jahresabschluss ergebnismindernd durch den Ausweis einer außerplanmäßigen und außerordentlichen Abschreibung in der Ergebnisrechnung aus.

In der Gesamtergebnisrechnung des Erweiterten Berichts ist eine Ergebnisminderung bereits durch die Einbeziehung der Erträge und Aufwendungen über die Ergebnisse des zu bereinigenden Aufgabenträgers berücksichtigt. Eine bei der Gemeinde ergebniswirksam vorgenommene Abschreibung auf den Beteiligungswert würde folglich zu einem doppelten Ausweis des Verlustes in der Gesamtertragslage führen und ist daher zu bereinigen.

Ertrags- und Aufwandsposten	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 6)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 7)	Bereini- gungen ³⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 8 - 9)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	7	8	9	10
7 Gesamterträge (Summe aus Nummern 1 bis 6)	0	0	0	0	0	0
8 Personal- und Versorgungsaufwendungen		500	500	500		500
12 Sonstige Aufwendungen		300	300	300		300
13 Gesamtaufwendungen (Summe aus Nummern 8 bis 12)	0	800	800	800	0	800
14 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 7 und 13)	0	-800	-800	-800	0	-800
16 Außerordentliche Aufwendungen	800	0	0	800	800	0
17 Sonderergebnis (Saldo aus Nummern 15 und 16)	-800	0	0	-800	-800	0
18 Gesamtergebnis (Summe aus Nummern 14 und 17)	-800	-800	-800	-1.600	-800	-800

Hinweis

Die Notwendigkeit der Abschreibung des Beteiligungswertes in der gemeindlichen Ergebnisrechnung und die vorgehende Belastung des Jahresergebnisses beim zu bereinigenden Aufgabenträger fallen in aller Regel in unterschiedliche Haushaltsjahre. Um die Problematik zu verdeutlichen, wurden die beiden Vorgänge hilfsweise im vorstehenden Beispiel im gleichen Haushaltsjahr dargestellt.

7.3.7 Bereinigung von wesentlichen gegenseitigen Leistungsbeziehungen

In § 56 Abs. 3 GemHVO ist die Bereinigung von gegenseitigen Leistungsbeziehungen nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Grundsätzlich steht es aber jeder Gemeinde frei, solche Leistungsbeziehungen auch zu bereinigen.

Vor allem wenn (Pflicht-)Aufgaben wie z. B. Winterdienst, Grünpflege, Gebäudemanagement in Aufgabenträgern ausgegliedert sind und sich diese gegenseitigen Leistungsbeziehungen auf einen **wesentlichen Betrag** belaufen, empfiehlt es sich zur Verbesserung der Aussagekraft des EBB, die entsprechenden Bereinigungen vorzunehmen.

In der nachfolgend vereinfacht dargestellten Gesamtertragslage werden diese wesentlichen gegenseitigen Leistungsbeziehungen bei der Gemeinde und z. B. dem Eigenbetrieb in voller Höhe bereinigt.

Ertrags- und Aufwandsposten	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u.a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 6)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 7)	Bereini- gungen ³⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 8 - 9)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	7	8	9	10
6 Sonstige Erträge	0	200	200	200	200	0
7 Gesamterträge (Summe aus Nummern 1 bis 6)	0	200	200	200	200	0
12 Sonstige Aufwendungen	200	0	0	200	200	0
13 Gesamtaufwendungen (Summe aus Nummern 8 bis 12)	200	0	0	200	200	0
14 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 7 und 13)	-200	200	200	0	0	0
18 Gesamtergebnis (Summe aus Nummern 14 und 17)	-200	200	200	0	0	0

7.4 Kennzahlen

Für den Erweiterten Beteiligungsbericht wurden keine Kennzahlen verbindlich vorgegeben. Dennoch sollten Kennzahlen ausgewiesen werden. Es empfiehlt sich, die nachfolgend aufgeführten Kennzahlen zu ermitteln, welche bei Verwendung der Ausfüllhilfe automatisiert berechnet werden.

Eine Berechnung der Kennzahlen erfolgt mit den bereinigten Werten der Gesamtertragslage aus der Spalte Haushaltsjahr bereinigt.

7.4.1 Personalaufwandsquote

Die Personalaufwandsquote gibt den Anteil der Personal- und Versorgungsaufwendungen an den Gesamtaufwendungen der Gemeinde und ihrer zu bereinigenden Aufgabenträger an. Die Personalaufwendungen spielen in der Gesamtertragslage eine große Rolle, da sie einen gewichtigen Anteil an den Gesamtaufwendungen haben. Es bietet sich an, die Kennzahl in einem mehrjährigen Zeitraum zu vergleichen.

Berechnung:

$$\frac{\text{Personal- und Versorgungsaufwendungen}}{\text{Gesamtaufwendungen}} \times 100$$

7.4.2 Aufwandsdeckungsgrad

Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die Gesamtaufwendungen durch die Gesamterträge gedeckt werden können.

Bei einem Aufwandsdeckungsgrad über 100 % liegt ein positives Gesamtergebnis bzw. eine Überdeckung der Gesamtaufwendungen vor. Die Kennzahl des Aufwandsdeckungsgrads kann daher auch zur Beurteilung der Generationengerechtigkeit der Gemeinde und ihrer zu bereinigenden Aufgabenträger genutzt werden. Liegt die Kennzahl bei einem mehrjährigen Vergleich bei 100 % (oder höher), wurde generationengerecht gewirtschaftet. Liegt der Aufwandsdeckungsgrad hingegen unter 100 %, kann nicht von einem generationengerechten Gesamtergebnis ausgegangen werden.

Berechnung:

$$\frac{\text{Gesamterträge}}{\text{Gesamtaufwendungen}} \times 100$$

7.4.3 Steuerertragsquote

Mit der Steuerertragsquote kann die Höhe des Steueraufkommens einschließlich der allg. Zuweisungen im Verhältnis zu den Gesamterträgen beurteilt werden. Steuern, ähnliche Abgaben und die allg. Zuweisungen stellen für die Gemeinde weiterhin die wichtigsten Erträge für die kommunale Aufgabenerfüllung dar. Im Gegensatz zu den weiteren Erträgen, die die Gemeinde und ihre zu bereinigenden Aufgabenträger erzielen, sind Steuern, ähnliche Abgaben sowie allg. Zuweisungen nicht mit einer konkreten Gegenleistung verbunden.

Berechnung:

$$\frac{\text{Steuern, ähnliche Abgaben, allg. Zuweisungen}}{\text{Gesamterträge}} \times 100$$

7.4.4 Betriebsertragsquote

Als Pendant zur Steuerertragsquote kann mit der Betriebsertragsquote die Höhe der Erträge aus der betrieblichen Tätigkeit im Verhältnis zu den Gesamterträgen beurteilt werden. Steuern, ähnliche Abgaben und allg. Zuweisungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Betriebsertragsquote lässt somit auf die eigene Finanzkraft der Gemeinde einschließlich ihrer zu bereinigenden Aufgabenträger schließen, die schwerpunktmäßig durch sonstige Erträge, Gebühren, Entgelte und Beiträge und laufende Zuweisungen erzielt wird.

Berechnung:

$$\frac{\text{Gesamterträge} - \text{Steuern, ähnliche Abgaben, allg. Zuweisungen}}{\text{Gesamterträge}} \times 100$$

8 Gesamtfinanzlage

8.1 Allgemeines

Die in tabellarischer Form dargestellte Gesamtvermögens- und Gesamtertragslage wird durch eine in Kennzahlenform definierte Gesamtfinanzlage ergänzt. Diese ersetzt eine Kapitalflussrechnung in einer besonders vereinfachten Form, indem vorgegebene Kennzahlen mit Ausnahme der Kennzahl Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel aus der zuvor erstellten Gesamtvermögens- bzw. Gesamtertragslage abgeleitet werden.

Die Ausfüllhilfe ermöglicht auf Basis der Gesamtvermögens- und Gesamtertragslage eine automatisierte Ermittlung von sieben Kennzahlen des in der VwV Produkt- und Kontenrahmen vorgegebenen Musters (Anlage 32.3). Lediglich die Ermittlung der Kennzahl Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel erfordert eine zusätzliche eigenständige Ermittlung der ordentlichen Kredittilgung. Da diese nicht aus der Gesamtvermögenslage abgeleitet werden kann, ist in der Regel eine Abfrage bei den zu bereinigenden Aufgabenträgern erforderlich (vgl. Anlage 4).

Soweit für das dem Haushaltsjahr vorangegangene Haushaltsjahr keine Pflicht zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts bestand und infolgedessen eine automatisierte Ermittlung von Kennzahlen nicht möglich ist, sind die für diesen Fall vorgesehenen speziellen Hinweise in Kapitel 0 zu beachten.

8.2 Kennzahlen

Nachfolgend werden die Kennzahlen gem. § 56 Abs. 4 GemHVO im Einzelnen kurz beschrieben:

8.2.1 Veränderung der laufenden Zahlungsmittel

Die Kennzahl Nr. 1 drückt aus, ob die Veränderung der Zahlungsmittel aus der laufenden Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit, auch Bezugsgröße für die Kennzahl Nr. 6, positiv (zahlungswirksame laufende Erträge > zahlungswirksame laufende Aufwendungen) oder negativ (zahlungswirksame laufende Erträge < zahlungswirksame laufende Aufwendungen) ist. Sie entspricht weitgehend dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit lt. dem Deutschen Rechnungslegungsstandard (DRS), der zur Erstellung der Kapitalflussrechnung nach dem Handelsrecht angewandt wird.

Zu ihrer Berechnung werden nach der indirekten Methode die zahlungsunwirksamen Abschreibungen und ein positiver Saldo aus der Veränderung von Rückstellungen gegenüber dem Vorjahr zum ordentlichen Ergebnis addiert bzw. die zahlungsunwirksamen Erträge aus der Auflösung von passiven Sonderposten und ein negativer Saldo aus der Veränderung von Rückstellungen gegenüber dem Vorjahr vom ordentlichen Ergebnis subtrahiert.

Die Kennzahl gibt darüber Auskunft, in welcher Höhe liquide Mittel aus dem laufenden Betrieb bzw. der laufenden Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit erwirtschaftet werden.

Berechnung der Kennzahl Nr. 1:

Ordentliches Ergebnis (Nr. 14 in Anlage 32.2)

+ Abschreibungen (Nr. 10 in Anlage 32.2)

- Erträge aus der Auflösung passiver Sonderposten (Nr. 3 in Anlage 32.2)

+/- Veränderung der Rückstellungen gegenüber dem Vorjahr (Nr. 3 der Passivseite in Anlage 32.1)

8.2.2 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Es werden zwei Kennzahlen ermittelt. Eine Kennzahl für den Gesamtbetrag der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kennzahl Nr. 2a) sowie eine weitere Kennzahl, die nur den eigenfinanzierten Anteil ausweist, indem für Zuschüsse Dritter gebildete passivierte Sonderposten und deren Auflösung bei der Berechnung in Abzug gebracht werden (Kennzahl Nr. 2b).

Für die Kennzahl Nr. 2a werden dem gegenüber dem Vorjahr veränderten Anlagevermögen gem. Gesamtvermögenslage die Abschreibungen des Haushaltsjahres aufaddiert und so der Jahresinvestitionsbetrag ermittelt.

Zur Ermittlung der Kennzahl Nr. 2b werden die Veränderung des passiven Sonderpostens gegenüber dem Vorjahr und die Erträge aus dessen Auflösung (auf die Abschreibungen entfallender Anteil der Zuschüsse Dritter) von der Kennzahl Nr. 2a abgezogen.

Folgende Posten der Aktivseite werden zum "Anlagevermögen" gezählt:

- 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
- 1.2.1 Unbebaute und bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken
- 1.2.2.1 Sonstiges Sachvermögen (ohne Vorräte)
- 1.2.3 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
- 1.3.1 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen
- 1.3.2 Ausleihungen
- 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Berechnung der Kennzahl Nr. 2a:

+/- Veränderung des Anlagevermögens gegenüber dem Vorjahr
(Nrn. 1.1, 1.2.1, 1.2.2.1, 1.2.3, 1.3.1, 1.3.2 und 2.2 der Aktivseite in Anlage 32.1)

+ Abschreibungen (Nr. 10 in Anlage 32.2)

Berechnung der Kennzahl Nr. 2b:

Kennzahl Nr. 2a

- +/- Veränderung des passiven Sonderpostens gegenüber dem Vorjahr
(Nr. 2 der Passivseite in Anlage 32.1)
- Erträge aus der Auflösung passiver Sonderposten (Nr. 3 in Anlage 32.2)

8.2.3 Reinvestitionsquote

Die Kennzahl Reinvestitionsquote wird ebenfalls in zwei Varianten ermittelt.

Zur Ermittlung der Kennzahl Nr. 3a wird der Quotient aus dem Gesamtbetrag der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und den Abschreibungen gebildet.

Die Kennzahl Nr. 3b wird ermittelt, um den Werteverzehr des eigenfinanzierten Anteils der Investitionen darzustellen.

Die Reinvestitionsquote zeigt, ob das "Anlagevermögen" wächst, stagniert oder schrumpft. Liegt die Reinvestitionsquote über längere Zeit unter 1, lebt die Gemeinde einschließlich ihrer zu bereinigenden Aufgabenträger von der Substanz.

Berechnung der Kennzahl Nr. 3a:

$$\frac{\text{Kennzahl Nr. 2a}}{\text{Abschreibungen (Nr. 10 in Anlage 32.2)}}$$

Berechnung der Kennzahl Nr. 3b:

$$\frac{\text{Kennzahl Nr. 2b}}{\text{Abschreibungen (Nr. 10 in Anlage 32.2) - Erträge aus der Auflösung passiver Sonderposten (Nr. 3 in Anlage 32.2)}}$$

8.2.4 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt

Die Kennzahl wird ermittelt, indem aus der Gesamtvermögenslage der Saldo der Kreditverbindlichkeiten gegenüber den Kreditverbindlichkeiten des Vorjahres abgeleitet wird (Differenz gegenüber dem Vorjahr). Handelt es sich um einen positiven Saldo (+), liegt der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr höher als der Gesamtbetrag für Kredittilgungen. Die Verschuldung steigt. Umgekehrt bedeutet ein negativer Saldo (-), dass der Gesamtbetrag für Kredittilgungen in einem Haushaltsjahr über dem Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen liegt, die Verschuldung also abnimmt.

Folgende Posten werden zu den „Kreditverbindlichkeiten“ gezählt:

- 4.1 Anleihen
- 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
- 4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Berechnung der Kennzahl Nr. 4:

Stand Kreditverbindlichkeiten laufendes Jahr

(Nrn. 1.1, 1.2.1, 1.2.2.1, 1.2.3, 1.3.1, 1.3.2 und 2.2 der Aktivseite in Anlage 32.1)

- Stand Kreditverbindlichkeiten Vorjahr
(Nrn. 4.1, 4.2 und 4.3 der Passivseite in Anlage 32.1 der Spalte Vorjahr bereinigt)

8.2.5 Veränderung des Bestands an liquiden Mitteln und angelegten Kassenmitteln

Entsprechend der Ermittlung von Kennzahl Nr. 4 wird hier der Saldo des Aktivpostens 1.3.3 der Gesamtvermögenslage herangezogen und ebenfalls der Differenzbetrag ermittelt. Ein positiver Wert bedeutet hier eine Zunahme der liquiden Mittel, ein negativer Wert steht für eine Abnahme der liquiden Mittel gegenüber dem Vorjahr. Eine Zunahme (positiver Saldo) wird mit einem positiven Vorzeichen (+) dargestellt, eine Abnahme (negativer Saldo) mit einem negativen Vorzeichen (-).

Berechnung der Kennzahl Nr. 5:

Stand liquide Mittel laufendes Jahr

(Nr. 1.3.3 der Aktivseite in Anlage 32.1 der Spalte Haushaltsjahr bereinigt)

- Stand liquide Mittel Vorjahr
(Nr. 1.3.3 der Aktivseite in Anlage 32.1 der Spalte Vorjahr bereinigt)

8.2.6 Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel

Die letzte Kennzahl zur Gesamtfinanzlage kann nicht automatisiert aus der Gesamtvermögens- bzw. Gesamtertragslage abgeleitet werden, denn zu ihrer Ermittlung wird der Gesamtbetrag von Schuldentilgungsleistungen benötigt, der auf die ordentliche Kredittilgung entfällt, also Tilgungsbeträge für Umschuldungen und außerordentliche Tilgungen nicht beinhaltet. Die ordentliche Kredittilgung ist manuell in der Ausfüllhilfe zu erfassen.

Bei der Ermittlung der ordentlichen Kredittilgung wird die Summe der Gemeinde und aller zu bereinigenden Aufgabenträger gebildet.

Zur Ermittlung der ordentlichen Kredittilgung der Aufgabenträger ist in der Regel eine Abfrage bei den Aufgabenträgern erforderlich. Eventuell ist die ordentliche Kredittilgung aus der Cash-Flow-Rechnung nach DRS ersichtlich.

Die Kennzahl wird ermittelt, indem der Gesamtbetrag der ordentlichen Kredittilgungen vom Betrag der Zahlungsmittelveränderung (Kennzahl Nr. 1) abgezogen wird.

Die Kennzahl zeigt die kommunale Eigenfinanzierungskraft bzw. die für Investitionen verfügbaren eigenen Finanzierungsmittel. Verbleibt ein positiver Saldo, stehen Eigenmittel für Investitionen zur Verfügung, andernfalls kann im Falle eines negativen Saldos der ordentliche Schuldendienst nicht komplett mit erwirtschafteten Eigenmitteln finanziert werden.

Berechnung der Kennzahl Nr. 6:

Kennzahl Nr. 1

- Gesamtbetrag der (manuell zu ermittelnden) ordentlichen Kredittilgungen

8.3 Hinweise zur Kennzahlenermittlung bei fehlenden Vorjahreswerten

Im Falle fehlender Vorjahreswerte ist die automatische Ableitung von Kennzahlen zur Ermittlung der Gesamtfinanzlage nicht möglich. Soweit für das Vorjahr keine Pflicht zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts bestand, wird daher im ersten Jahr auf die Darstellung der Gesamtfinanzlage entsprechend der Anlage 32.3 der VwV Produkt- und Kontenrahmen verzichtet.

Stattdessen ist die Gesamtfinanzlage in den wesentlichen Punkten verbal zu erläutern. Es reicht aus, die Gesamtfinanzlage insoweit darzulegen, dass im Erläuterungsteil gem. § 57 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO (vgl. Kapitel 10.1) auf die Veränderung der Zahlungsmittel aus der laufenden Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (eigentlich Kennzahl Nr. 1) und die Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel (eigentlich Kennzahl Nr. 6) eingegangen wird. Abweichend von oben beschriebener automatisierter Berechnung der Rückstellungsveränderung bei Kennzahl Nr. 1 ist es hierzu lediglich erforderlich, die Veränderung der Rückstellungen der Gemeinde und der zu bereinigenden Aufgabenträger gegenüber dem Vorjahr händisch zu ermitteln (oder die Zuführungs- und Auflösungsbeträge zu bzw. von Rückstellungen aus den Jahresabschlüssen der Gemeinde und den zu bereinigenden Aufgabenträgern zu entnehmen) und in der Berechnung der Veränderung der Zahlungsmittel aus der laufenden Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit über die indirekte Methode zu berücksichtigen.

Ermittlung der Veränderung der Zahlungsmittel aus der laufenden Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit und der Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel

Ordentliches Ergebnis (Nr. 14 in Anlage 32.2)

- + Abschreibungen (Nr. 10 in Anlage 32.2)
- Erträge aus der Auflösung passiver Sonderposten (Nr. 3 in Anlage 32.2)
- +/- Veränderung der Rückstellungen gegenüber dem Vorjahr (manuell zu ermitteln)
- = Veränderung der Zahlungsmittel aus der laufenden Verwaltungs- u. Geschäftstätigkeit
- Gesamtbetrag der ordentlichen Kredittilgungen (manuell zu ermittelnden)
- = Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel

Hinweis

Die vorstehende Berechnung ist nicht in der Ausfüllhilfe enthalten.

9 Schuldenübersicht als Pflichtanlage

9.1 Allgemeines

Nach § 95a Abs. 3 S. 2 GemO ist dem Erweiterten Beteiligungsbericht eine Schuldenübersicht als Anlage beizufügen. Die Schuldenübersicht beinhaltet sowohl die Schulden der Gemeinde als auch die Schulden der zu bereinigenden Aufgabenträger. Aufgabenträger bis zu einer Beteiligungshöhe von 50 % und Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sind nicht in die Schuldenübersicht einzubeziehen.

Schulden sind nach § 61 Nr. 38 GemHVO alle Rückzahlungsverpflichtungen (Verbindlichkeiten) aus Anleihen, Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten.

Bei der Schuldenübersicht sind – anders als bei Gesamtvermögenslage und Gesamtertragslage – alle internen Schuldverhältnisse, **also auch solche zwischen den Aufgabenträgern untereinander**, zu bereinigen. In der Schuldenübersicht werden daher im Ergebnis (laufende Nr. 10) nur externe Schuldverhältnisse inklusive Schuldverhältnisse zu nicht zu bereinigenden Aufgabenträgern dargestellt.

Bei der Gesamtvermögenslage werden unter den Bilanzposten 4.2 „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen“ und 4.3 „Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen“ hingegen nur die Schuldverhältnisse zwischen der Gemeinde und den Aufgabenträgern bereinigt.

Abweichend von der üblichen Vorgehensweise orientiert sich die Bereinigung der Schuldverhältnisse in der Schuldenübersicht primär an den ggf. quotal zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten der Aufgabenträger. Eine reine Betrachtung der bei der Gemeinde bilanzierten Forderungen scheidet aus. Die vorgenommenen Bereinigungen sind zu erläutern.

Aus den vorgenannten Gründen können die Werte aus der Gesamtvermögenslage von den Werten der Schuldenübersicht abweichen.

Die Daten aus einem Teilkonzernabschluss können grundsätzlich für die Erstellung einer Schuldenübersicht im Erweiterten Beteiligungsbericht verwendet werden (vgl. Kapitel 3.2). Der Teilkonzernabschluss enthält üblicherweise umfassende Informationen über die Finanzlage eines Unternehmens. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Unternehmen des Teilkonzerns sind bereits grundsätzlich durch die Konsolidierung bereinigt. Zu beachten ist jedoch, dass ggfs. trotzdem weitere Bereinigungen vorgenommen werden müssen, sofern die Gemeinde oder nicht im Teilkonzernabschluss enthaltene Aufgabenträger Kreditbeziehungen zu Aufgabenträgern haben, welche im Teilkonzernabschluss enthalten sind.

9.2 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, entstehen in der Regel im Rahmen von sogenannten kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Bei kreditähnlichen Rechtsgeschäften wird üblicherweise ein Vermögensgegenstand wirtschaftlich durch die Kommune bzw. durch den Aufgabenträger erworben. Hierbei wird auf der Aktivseite der Vermögensgegenstand und auf der Passivseite eine Verbindlichkeit über die tatsächliche Zahlungsverpflichtung in der Höhe, die dem Erwerb des Vermögensgegenstands entspricht, welcher über das kreditähnliche Rechtsgeschäft finanziert und erworben wird (Tilgungsanteil), ausgewiesen.

Beispiele hierfür können sein:

- Leasing, wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum hat
- Leibrente
- Ratenkauf

Folgende Sonderregelung für die Gemeinde und die Aufgabenträger, die den Regelungen des § 87 Abs. 5 GemO unterliegen, ist zu beachten:

Erfolgt beim kreditähnlichen Rechtsgeschäft in Ausnahmefällen kein Vermögenszugang, ist dieser Vorgang nicht zu bilanzieren. Stattdessen hat die Gemeinde bzw. der dem Gemeindegewirtschaftsrecht unterliegende zu bereinigende Aufgabenträger dieses Rechtsgeschäft als Vorbelastung unter der Bilanz auszuweisen. Dieses Rechtsgeschäft ist jedoch in die jeweilige Schuldenübersicht des Jahresabschlusses aufzunehmen.

Diese Regelung ist im Rahmen der Schuldenübersicht für den Erweiterten Beteiligungsbericht vergleichbar anzuwenden.

Eine darüber hinausgehende Ermittlung der nicht bilanzierungspflichtigen kreditähnlichen Rechtsgeschäfte bei den weiteren Aufgabenträgern ist nicht erforderlich.

9.3 Muster für die Schuldenübersicht

Für die Erstellung der Schuldenübersicht werden die folgenden Informationen von den zu bereinigenden Aufgabenträgern benötigt:

- Aufstellung der Schulden
- Aufstellung der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte
- Aufstellung der bestehenden Kassenkredite bzw. Betriebsmittelkredite (vgl. Definition in Kapitel 1.5.6)

Schulden, kreditähnliche Rechtsgeschäfte und Kassen- bzw. Betriebsmittelkredite gegenüber der Gemeinde und / oder gegenüber anderen (zu bereinigenden) Aufgabenträgern der Gemeinde sind einzeln anzugeben.

Diese Positionen sind auch im Fragebogen (vgl. Anlage 4) entsprechend enthalten.

In Anlehnung an Anlage 28 der VwV Produkt- und Kontenrahmen wurde das beigefügte Muster (vgl. Anlage 5) zur Schuldenübersicht entwickelt. Es wird empfohlen, dieses Muster zu verwenden, da hierin alle für den EBB vorgegebenen Bestandteile und Informationen enthalten sind.

Sollte von diesem Muster abgewichen werden, sind mindestens alle Informationen analog des beigefügten Musters anzugeben.

9.4 Beispiele

Die nachfolgenden Beispiele sollen das Ausfüllen der Schuldenübersicht veranschaulichen. Hierbei wurden nur die für die Beispiele notwendigen Spalten verwendet.

Beispiel 1:

Die Gemeinde hat bei Banken Kredite für Investitionen über 10.000.000 Euro.

Der Eigenbetrieb hat einen Kredit über 3.000.000 Euro bei einer Bank und über 2.000.000 Euro bei der Gemeinde (jeweils für Investitionen).

Art der Schulden	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 6)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 7)	Bereinigungen ³⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 8 - 9)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	7	8	9	10
1.1 Anleihen						
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	10.000.000	5.000.000	5.000.000	15.000.000	2.000.000	13.000.000
1.3 Kassenkredite						
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						
1 Gesamtschulden	10.000.000	5.000.000	5.000.000	15.000.000	2.000.000	13.000.000

Beispiel 2:

Die Gemeinde hat bei Banken Kredite für Investitionen über 10.000.000 Euro.

Der Eigenbetrieb hat für eine Investition einen Kredit bei einer Bank über 3.000.000 Euro und einen Kassenkredit über 2.000.000 Euro bei der Gemeinde.

Art der Schulden	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 6)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 7)	Bereinigungen ³⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 8 - 9)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	7	8	9	10
1.1 Anleihen						
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	10.000.000	3.000.000	3.000.000	13.000.000		13.000.000
1.3 Kassenkredite		2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						
1 Gesamtschulden	10.000.000	5.000.000	5.000.000	15.000.000	2.000.000	13.000.000

Beispiel 3:

Die Gemeinde hat bei Banken Kredite für Investitionen über 10.000.000 Euro.

Die GmbH, an der die Gemeinde zu 75 % beteiligt ist, hat für eine Investition einen Kredit bei einer Bank über 2.000.000 Euro.

Art der Schulden	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO ^{1/2)} (GmbH u. a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 6)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 7)	Bereinigungen ³⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 8 - 9)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	4	7	8	9	10
1.1 Anleihen						
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	10.000.000	1.500.000	1.500.000	11.500.000		11.500.000
1.3 Kassenkredite						
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						
1 Gesamtschulden	10.000.000	1.500.000	1.500.000	11.500.000		11.500.000

Beispiel 4:

Die Gemeinde hat bei Banken Kredite für Investitionen über 10.000.000 Euro.

Die GmbH 1 (100 %ige Tochter der Gemeinde) hat für eine Investition einen Kredit bei einer Bank über 2.000.000 Euro.

Die GmbH 2 (100 %ige Tochter der GmbH 1) hat für eine Investition einen Kredit bei der GmbH 1 über 1.000.000 Euro.

Art der Schulden	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO ^{1/2)} (GmbH u. a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 6)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 7)	Bereinigungen ³⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 8 - 9)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	4	7	8	9	10
1.1 Anleihen						
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	10.000.000	3.000.000	3.000.000	13.000.000	1.000.000	12.000.000
1.3 Kassenkredite						
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						
1 Gesamtschulden	10.000.000	3.000.000	3.000.000	13.000.000	1.000.000	12.000.000

9.5 Cash-Pool

Die im Cash-Pool gewährten Kredite stellen in der Regel Kassenkredite dar. Diese sind zu bereinigen. Lediglich die extern aufgenommenen Schulden sind in der Schuldenübersicht in der Spalte 10 auszuweisen. Dieser Fall liegt vor, wenn der Cash-Pool in Summe einen Liquiditätsbedarf hat und somit einen Kassenkredit in der Regel bei einer Bank aufnehmen muss.

Sollten innerhalb des Cash-Pools Schulden gegenüber einer Cash-Pool-Einheit bestehen, die nicht in den Erweiterten Beteiligungsbericht einzubeziehen ist, so sind diese wie Kassenkredite bei einer Bank zu behandeln.

Die nachfolgenden Beispiele sollen die Darstellung des Cash-Pools in der Schuldenübersicht veranschaulichen.

Die Gemeinde, der Eigenbetrieb und die GmbH (100 %ige Tochter der Gemeinde) haben einen gemeinsamen Cash-Pool. Die Gemeinde ist Cash-Pool-Führer.

Kassenbestand	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
Gemeinde	1.000.000 €	200.000 €	-200.000 €
Eigenbetrieb	-200.000 €	-200.000 €	300.000 €
GmbH	-100.000 €	-100.000 €	-100.000 €
Summe	700.000 €	-100.0000 €	0 €

Beispiel 1:

Art der Schulden	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO ¹⁾²⁾	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 6)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 7)	Bereinigungen ³⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 8 - 9)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	4	7	8	9	10
1.1 Anleihen							
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen							
1.3 Kassenkredite		200.000	100.000	300.000	300.000	300.000	0
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften							
1 Gesamtschulden		200.000	100.000	300.000	300.000	300.000	0

Beispiel 2:

Art der Schulden	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u. a.)	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO ¹⁾²⁾ (GmbH u. a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 6)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 7)	Bereinigungen ³⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 8 - 9)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	4	7	8	9	10
1.1 Anleihen							
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen							
1.3 Kassenkredite	100.000	200.000	100.000	300.000	300.000	300.000	100.000
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften							
1 Gesamtschulden	100.000	200.000	100.000	300.000	300.000	300.000	100.000

Beispiel 3:

Art der Schulden	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u. a.)	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO ¹⁾²⁾ (GmbH u. a.)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 6)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 7)	Bereinigungen ³⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 8 - 9)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	4	7	8	9	10
1.1 Anleihen							
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen							
1.3 Kassenkredite	200.000		100.000	100.000	300.000	300.000	0
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften							
1 Gesamtschulden	200.000		100.000	100.000	300.000	300.000	0

10 Ergänzungen zum Erweiterteneteiligungsbericht**10.1 Allgemeines**

Im Erweiterten Beteiligungsbereicht sind die Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage nicht nur darzustellen, sondern auch zu erläutern.

Nach § 57 GemHVO sind folgende Ergänzungen aufzunehmen:

- ein Gesamtüberblick zur Darstellung und Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage,
- Erläuterungen
 - zur Abgrenzung des Kreises der bereinigten Aufgabenträger
 - zu den angewandten Methoden bei der Einbeziehung und
 - zu einzelnen wesentlichen Posten des Erweiterten Beteiligungsbereichts,

- ein Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere bestehend aus
 - Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Stichtag eingetreten sind, sowie
 - Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken.

Über die Pflichterläuterungen hinaus kann es sich anbieten auch die Schuldenübersicht zu erläutern, vor allem wenn darin interne Schuldverhältnisse zwischen einzelnen Aufgabenträgern untereinander bereinigt wurden und es insoweit zu einer betragsmäßigen Abweichung der Höhe der ausgewiesenen Kreditverbindlichkeiten zur Gesamtvermögenslage kommt (vgl. Kapitel 9.1).

Zusätzlich zu den vorstehenden Pflichterläuterungen ist zu beachten, dass im Rahmen der erstmaligen Erstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts bzw. nach einer Befreiung von dessen Erstellung die Gesamtfinanzlage eine Sonderrolle einnimmt. Da eine automatische Ableitung der Kennzahlen nicht möglich ist, hat eine verbale Erläuterung der Gesamtfinanzlage zu erfolgen (vgl. Kapitel 0).

10.2 Darstellung und Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage

Der Gesamtüberblick zur Darstellung und Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage hat sich auf die Gesamtheit der Gemeinde und ihrer im Erweiterten Beteiligungsbericht zu bereinigenden Aufgabenträger zu beziehen. Die Ausführungen sollen sich hierbei an der Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage orientieren.

Vergleichbar den Vorschriften zum Lagebericht des kommunalen Jahresabschlusses soll in den Erläuterungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild der Gemeinde und ihrer Aufgabenträger in Summe dargestellt werden. Zielsetzung der Darstellung ist dabei, die Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde inklusive der einbezogenen Aufgabenträger einerseits und die Sicherstellung der stetigen Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 77 Abs. 1 GemO andererseits zu bewerten.

Praxistipp

Eine Erläuterung der Gesamtvermögens- und Gesamtertragslage kann durch den Einsatz von ausgewählten und aussagekräftigen Kennzahlen unterstützt werden. Entsprechende nicht verbindliche Kennzahlen werden in den Kapiteln 6.5 und 7.3.7 vorgeschlagen.

Individuelle Besonderheiten der Gemeinde und ihrer Aufgabenträger sind zu berücksichtigen.

10.3 Erläuterungen

10.3.1 Abgrenzung des Kreises der einbezogenen Aufgabenträger

Es ist darzustellen, welche Aufgabenträger in welchem Umfang in den Erweiterten Beteiligungsbericht aufgenommen und bereinigt wurden. Hierbei ist besonders auszuführen, ob Aufgabenträger wie Vereine oder Genossenschaften fakultativ gem. § 95a Abs. 1 S. 2 GemO in den Erweiterten Beteiligungsbericht aufgenommen worden sind (vgl. Kapitel 2.2.2). Zudem ist zu erläutern, welche Aufgabenträger einzeln oder summiert in der Gesamtvermögens- und Gesamtertragslage dargestellt werden (vgl. Kapitel 6.1.4 und 7.1.4).

Weiterhin ist zu erläutern, inwiefern die Gemeinde von der Möglichkeit gem. § 95a Abs. 1 S. 3 GemO Gebrauch gemacht und einzelne Aufgabenträger mit einer Beteiligungshöhe über 50 % nicht in den Erweiterten Beteiligungsbericht einbezogen hat (vgl. Kapitel 5).

10.3.2 Angewandte Methoden bei der Einbeziehung

Es ist nachvollziehbar darzustellen, ob Aufgabenträger mit einer Beteiligungshöhe bis zu 50 % mit den AHK oder mit dem anteiligen Eigenkapital in die Gesamtvermögenslage einbezogen wurden (vgl. Kapitel 6.2).

10.3.3 Einzelne wesentliche Posten

Die Darstellung der Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage ist mindestens insoweit zu erläutern, dass die rechnerische Nachvollziehbarkeit im Sinne von § 95a Abs. 3 GemO gewährleistet ist (vgl. Kapitel 6.1.4 und 7.1.4).

Die Erläuterungen können auf die wesentlichen Posten beschränkt werden. Inwiefern Einzelposten dabei wesentlich sind, hängt von einer Betrachtung im Einzelfall ab. Neben einer rein betragsmäßigen Betrachtungsweise kann es zur Beurteilung der Wesentlichkeit auch erforderlich sein, vergangene und aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen.

10.4 Ausblick auf die künftige Entwicklung

10.4.1 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag

Die Pflicht zur Angabe über Vorgänge von besonderer Bedeutung, welche sich zwischen dem Abschlussstichtag und dem Aufstellungszeitpunkt ereignet haben, beschränkt sich auf die wertbegründenden Vorgänge, durch die sich wesentliche Auswirkungen auf die Zahlenwerke ergeben würden.

10.4.2 Erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen

Grundsätzlich handelt es sich beim Erweiterten Beteiligungsbericht um eine vergangenheitsbezogene Betrachtung der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde und ihrer bereinigten Aufgabenträger. Zusätzlich sind auch zukunftsorientierte Aspekte in die Bewertung einzubeziehen und sich abzeichnende Entwicklungen darzustellen.

Dabei ist insbesondere auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen der Gemeinde und ihrer bereinigten Aufgabenträger einzugehen. Weiterhin soll auch eine Darstellung der wesentlichsten Auswirkungen vorgenommen werden. Eine detaillierte betragsmäßige Aufarbeitung der Auswirkungen auf das Zahlenwerk ist nicht notwendig.

11 Formale Vorgaben

11.1 Aufstellungs- und Feststellungsverfahren

Der Erweiterte Beteiligungsbericht ist nach § 95b Abs. 1 S. 1 GemO innerhalb von neun Monaten (d. h. bis zum 30. September) nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (vgl. Anlage 6).

Vor der Aufstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts ist ggfs. ein Beschluss des Gemeinderates über den finalen Kreis der Aufgabenträger zweckmäßig (vgl. Kapitel 2.3).

Grundlage für den Erweiterten Beteiligungsbericht bildet der gem. § 95b Abs. 1 S. 1 GemO aufgestellte und vom Bürgermeister unterzeichnete Jahresabschluss der Gemeinde. Die Jahresabschlüsse der zu bereinigenden Aufgabenträger sollten geprüft sein. Liegen die geprüften Einzelabschlüsse noch nicht vor, sind die aufgestellten Abschlüsse heranzuziehen. Falls auch keine aufgestellten Abschlüsse vorliegen, kann der Erweiterte Beteiligungsbericht zu diesem Stichtag noch nicht aufgestellt werden (vgl. Kapitel 6.1.3).

Sofern sich während der Prüfung wesentliche Änderungen ergeben, sind diese im Erweiterten Beteiligungsbericht noch zu berücksichtigen. Bei Gemeinden, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt nach § 109 Abs. 1 GemO eingerichtet haben und bei denen somit keine örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben sowie Sonder- und Treuhandvermögen nach § 111 GemO erfolgt, sind ebenfalls die aufgestellten Abschlüsse in den Erweiterten Beteiligungsbericht einzubeziehen.

Nach § 56 Abs. 5 GemHVO kann bei zu bereinigenden Aufgabenträgern mit abweichenden Wirtschaftsjahren der Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres zu Grunde gelegt werden (vgl. Kapitel 6.1.2).

Gem. § 116 Abs. 1 GemO ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen für die Aufstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts zuständig.

Im Anschluss, d. h. nach Aufstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts, hat das Rechnungsprüfungsamt (sofern eingerichtet nach § 109 Abs. 1 GemO) diesen innerhalb von vier Monaten gem. § 110 GemO daraufhin zu prüfen, ob dieser nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften auf- und festgestellt worden ist. Die Ergebnisse der Prüfung werden dem Bürgermeister vorgelegt. Der Bürgermeister kann die Aufklärung von Beanstandungen veranlassen. Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist.

Der Erweiterte Beteiligungsbericht ist gem. § 95b Abs. 1 S. 2 GemO vom Gemeinderat innerhalb von 15 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres (d. h. bis zum 31. März des zweitfolgenden Jahres) festzustellen.

Der Beschluss über die Feststellung (vgl. Anlage 7) ist der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde (§ 113 GemO) gem. § 95b Abs. 2 GemO unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Erweiterte Beteiligungsbericht bis zur ortsüblichen Bekanntgabe der Feststellung des folgenden Erweiterten Beteiligungsberichts öffentlich zugänglich zu machen. Dies soll durch elektronische Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde oder der Körperschaft, der die Aufgaben im Wege einer Verwaltungsvereinbarung übertragen wurden, bewirkt werden. Anderenfalls ist der Erweiterte Beteiligungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und danach bis zur nächsten ortsüblichen Bekanntgabe des folgenden Erweiterten Beteiligungsberichts zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. In der Bekanntgabe ist auf die jeweilige Möglichkeit zur Einsichtnahme hinzuweisen, im Fall der elektronischen Bereitstellung unter Nennung der genauen Internetadresse. Soweit für das folgende Haushaltsjahr keine Pflicht zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts mehr besteht, kann die Bereitstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts im Internet nach Ablauf eines Jahres beendet werden.

11.2 Interne Organisation

Der Gesetzgeber sieht für den formalen Erstellungsprozess des Erweiterten Beteiligungsberichts in den §§ 95b und 110 Abs. 2 GemO die folgenden Zeitfenster vor. Bei diesen Fristen und Daten

handelt es sich um maximale Fristen, deshalb sollte mit den notwendigen Arbeiten möglichst früh begonnen werden.

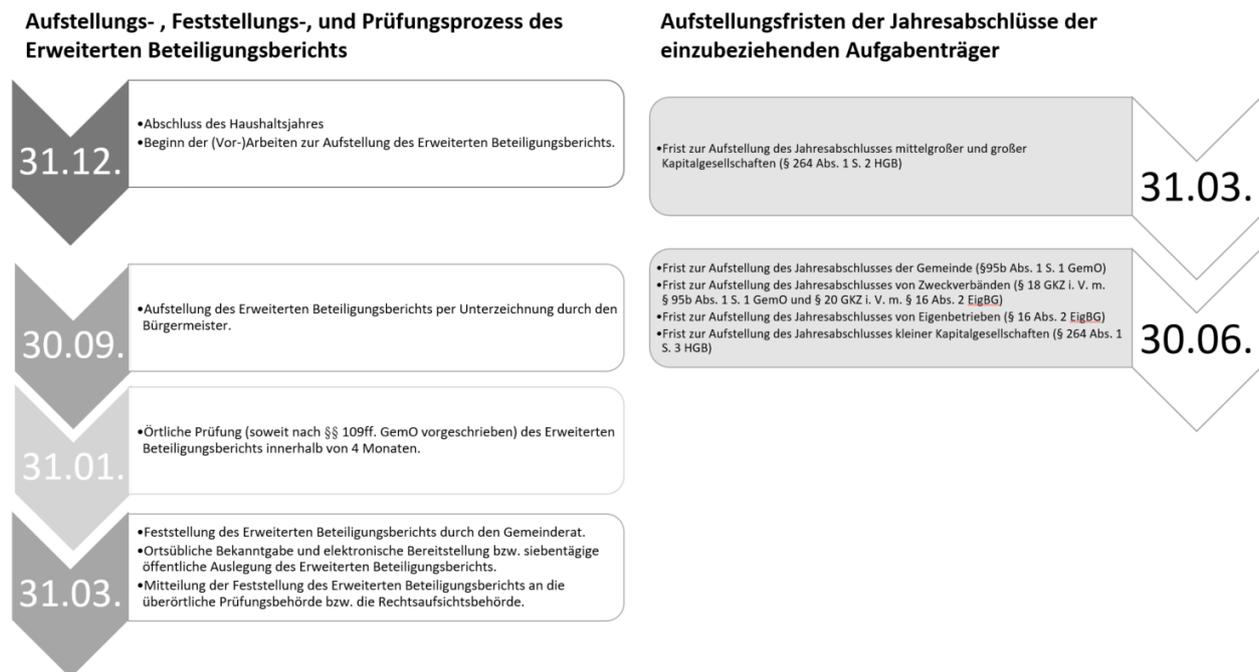


Abbildung 10: Aufstellungs-, Feststellungs-, und Prüfungsprozess des Erweiterten Beteiligungsberichts

Zur Planung und Überwachung des Aufstellungsprozesses empfiehlt es sich, einen Projektablaufplan aufzustellen.

11.3 Nachvollziehbarkeit und Dokumentation

Gem. § 95a GemO i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 1 GemHVO besteht der Erweiterte Beteiligungsbericht aus einer nachvollziehbaren Darstellung der Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage der Gemeinde und der einzubeziehenden Aufgabenträger.

Dies bedeutet, dass es einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit möglich sein muss, die Zusammenführung im Erweiterten Beteiligungsbericht zweifelsfrei nachvollziehen zu können. Die jeweiligen Verfahrensschritte (z. B. bei der Durchführung von Bereinigungen) müssen in der Art und Weise dokumentiert sein, dass die Prüfbarkeit gegeben ist.

Im Sinne der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO sollte der Kreis der zu bereinigenden Aufgabenträger beibehalten werden.

Soweit zur Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts automatisierte Verfahren eingesetzt werden, wird eine entsprechende Anwendung des § 35 Abs. 5 i. V. m. § 39a Abs. 1 GemHVO (DV-Buchführung) mit einer damit einhergehenden Programmfreigabe empfohlen. Ansonsten gelten, wie auch beim Einsatz von Endbenutzerwerkzeugen (z. B. Tabellenkalkulationsprogrammen: § 35 Abs. 2 S. 5 GemHVO), dieselben Grundsätze wie bei einer manuellen Abwicklung. Das bedeutet, dass nach der jeweiligen Programmverarbeitung die erzeugten Einzelergebnisse vom Sachbearbeiter stets auf ihre Richtigkeit zu überprüfen sind. Damit die Nachweisfunktion erfüllt werden kann, sind die DV-gestützt ermittelten Verarbeitungsergebnisse in diesen Fällen entweder in ausgedruckter Form vorzuhalten oder (sicher) elektronisch zu archivieren.

11.4 Aufbewahrung

Der Erweiterte Beteiligungsbericht ist analog zum Jahresabschluss gem. § 39 Abs. 2 S. 1 GemHVO dauernd in ausgedruckter Form aufzubewahren.

Die zur Nachvollziehbarkeit des Erweiterten Beteiligungsberichts erforderlichen Unterlagen (vgl. Kapitel 11.3) haben Belegfunktion und sind deshalb gem. § 39 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 GemHVO sechs Jahre, mindestens jedoch bis zum Abschluss der überörtlichen Prüfung nach § 114 Abs. 5 S. 2 und 3 GemO aufzubewahren.

12 Prüfung

Die Bearbeitung dieses Kapitels erfolgt in der zweiten Auflage.

13 Anlagen

Anlage 1: Arbeitsschritte bei der Erstellung des EBB

Schritt 1: Bestimmung der zu berücksichtigenden Aufgabenträger gem. § 95a Abs. 1 S. 1 und 2 GemO

- Bestimmung der zu berücksichtigenden Aufgabenträger nach Rechtsform (vgl. Kapitel 2.2.1 und 2.2.3)
- Evtl. zu berücksichtigende fakultative Aufgabenträger (vgl. Kapitel 2.2.2, Gemeinderatsbeschluss ist zweckmäßig: vgl. Kapitel 2.3)
- Zu berücksichtigende mittelbare Mehrheitsbeteiligung (vgl. Kapitel 3)



Schritt 2: Prüfung der Befreiungstatbestände gem. § 95a Abs. 2 GemO

- Feststellung der zu prüfenden Aufgabenträger (vgl. Kapitel 4.2.1)
- Berechnung des Verhältnisses der Bilanzsummen (vgl. Kapitel 4.2.2)
- Evtl. Berechnung der Kennzahl „Kreditverbindlichkeiten“ (vgl. Kapitel 4.2.3)
- Teilkonzernabschlüsse: können herangezogen werden (vgl. Kapitel 3.2)



Schritt 3: Prüfung der untergeordneten Bedeutung gem. § 95a Abs. 1 S. 3 GemO

- Feststellung der zu prüfenden Aufgabenträger (vgl. Kapitel 5.2)
- Berechnung des Verhältnisses der Bilanzsummen (vgl. Kapitel 5.2)
- Berechnung des Verhältnisses der laufenden Erträge (vgl. Kapitel 5.2)
- Berechnung des Verhältnisses der laufenden Aufwendungen (vgl. Kapitel 5.2)
- Teilkonzernabschlüsse: können herangezogen werden (vgl. Kapitel 3.2)
- Einmaliger Gemeinderatsbeschluss über die Behandlung der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung (vgl. Kapitel 5.2)



Schritt 4: Erstellung der Gesamtvermögenslage

- Zu bereinigende Aufgabenträger: entsprechend Ergebnis in Schritt 3 mit einer Beteiligungshöhe über 50 % (vgl. Kapitel 6)
- Erfassung der quotierten Werte der zu bereinigenden Aufgabenträger (vgl. Kapitel 2.2.3 und Kapitel 3.1)
- Durchführung der Bereinigungen (vgl. Kapitel 6.3)
- Ermittlung der empfohlenen Kennzahlen (vgl. Kapitel 6.5)
- Teilkonzernabschlüsse: können herangezogen werden (vgl. Kapitel 3.2)

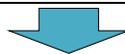


Schritt 5: Erstellung der Gesamtertragslage

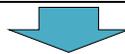
- Zu bereinigende Aufgabenträger: entsprechend Ergebnis in Schritt 3 mit einer Beteiligungshöhe über 50 % (vgl. Kapitel 7)
- Erfassung der quotierten Werte der zu bereinigenden Aufgabenträger (vgl. Kapitel 2.2.3 und Kapitel 3.1)
- Durchführung der Bereinigungen (vgl. Kapitel 7.3)
- Ermittlung der empfohlenen Kennzahlen (vgl. Kapitel 7.3.7)
- Teilkonzernabschlüsse: können herangezogen werden (vgl. Kapitel 3.2)

**Schritt 6: Erstellung der Gesamtfinanzlage**

- Ermittlung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen (vgl. Kapitel 8.2) aus den Werten der Gesamtvermögens- und Gesamtertragslage (Schritte 4 und 5)
- Teilkonzernabschlüsse: können herangezogen werden (vgl. Kapitel 3.2)

**Schritt 7: Erstellung der Schuldenübersicht (vgl. Kapitel 9)**

- Zu bereinigende Aufgabenträger: entsprechend Ergebnis in Schritt 3 mit einer Beteiligungshöhe über 50 % (vgl. Kapitel 9)
- Erfassung der quotierten Werte der zu bereinigenden Aufgabenträger (vgl. Kapitel 2.2.3 und Kapitel 3.1)
- Durchführung der Bereinigung aller internen Schuldverhältnisse (vgl. Kapitel 9.1)
- Teilkonzernabschlüsse: können herangezogen werden (vgl. Kapitel 3.2)

**Schritt 8: Erstellung der Ergänzungen zum EBB (vgl. Kapitel 10)**

- Ggf. Einbeziehung des Beteiligungsberichts nach § 105 Abs. 2 GemO (vgl. Kapitel 1.2.3)

**Schritt 9: Aufstellung des EBB gem. § 95b Abs. 1 S. 1 GemO**

- Beachtung der Fristen (vgl. Kapitel 11.1)

**Schritt 10: Örtliche Prüfung des EBB gem. § 110 GemO, sofern ein örtliches Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist (vgl. Kapitel 12)****Schritt 11: Feststellung und öffentliche Bekanntmachung des EBB (vgl. Kapitel 11.1)****Schritt 12: Überörtliche Prüfung des EBB gem. § 114 Abs. 1 GemO**

Anlage 2: Befreiung von der Aufstellungspflicht (Berechnungstool)

Prüfung der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts gem. § 95a Absatz 2 GemO
 (Hinweis: auch für das vorangegangene Haushaltsjahr ist eine entsprechende Prüfung erforderlich.)

Beachtlichkeitshinweis für beide Tabellenblätter: Eintragungen sind nur in den umrahmten leeren grauen Feldern möglich, die anderen Bereiche des Tabellenblatts sind gesperrt. Der Bilanzschutz kann mit dem Kennwort "EBB" deaktiviert werden.

Haushaltsjahr (JJJJ):

Gemeinde und Aufgabenträger, an denen die Gemeinde beteiligt ist	Eingaben erforderlich (z.B. "00" in der Spalte C)		wird ermittelt	Eingabe erforderlich	wird ermittelt	Eingabe erforderlich	Kreditverbindlichkeiten	wird ermittelt	Bemerkung
	unmittelbare Beteiligung (in %)	mittelbare Beteiligung (in %)							
Gemeinde									
AT 1									
AT 2									
AT 3									
AT 4									
AT 5									
AT 6									
AT 7									
AT 8									
AT 9									
AT 10									
AT 11									
AT 12									
AT 13									
AT 14									

Summen Aufgabenträger mit Beteiligungshöhen > 50 % € €

Verhältnis der zusammengefassten Bilanzsummen der Aufgabenträger mit einer Beteiligungshöhe der Gemeinde über 50 % zur Bilanzsumme der Gemeinde
 Berechnetes Verhältnis:

Verhältnis der zusammengefassten Kreditverbindlichkeiten zu den zusammengefassten Bilanzsummen, jeweils von Gemeinde und Aufgabenträgern mit einer Beteiligungshöhe der Gemeinde über 50 % (Nennzahl Kreditverbindlichkeiten)
 Berechnetes Verhältnis:

Aufstellungspflicht (JA / NEIN)



Anlage 3: Prüfung der untergeordneten Bedeutung (Berechnungstool)

Prüfung der untergeordneten Bedeutung von Aufgabenträgern gem. § 95a Absatz 1 Satz 3 GemO

		Haushaltsjahr: <input type="text" value="JJJJ"/>							
Gemeinde	Beziehungen werden übernommen Aufgabenträger, an denen die Gemeinde mit einer Beteiligungshöhe > 50 % beteiligt ist, werden aus dem Tabellenblatt "Befreiung vom EBB" übernommen.	wird ermittelt Beteiligungshöhe der Gemeinde am Aufgabenträger (in %)	wird ermittelt Pflicht zur Einbeziehung gem. § 95a Absatz 1 Satz 3 GemO	Bilanzsumme	wird ermittelt Anteil in %	Eingabe erforderlich Laufende Erträge der Gemeinde und der Aufgabenträger mit einer Beteiligungshöhe > 50 %	wird ermittelt Anteil in %	Eingabe erforderlich Laufende Aufwendungen der Gemeinde und der Aufgabenträger mit einer Beteiligungshöhe > 50 %	wird ermittelt Anteil in %
AT 1									
AT 2									
AT 3									
AT 4									
AT 5									
AT 6									
AT 7									
AT 8									
AT 9									
AT 10									
AT 11									
AT 12									
AT 13									
AT 14									

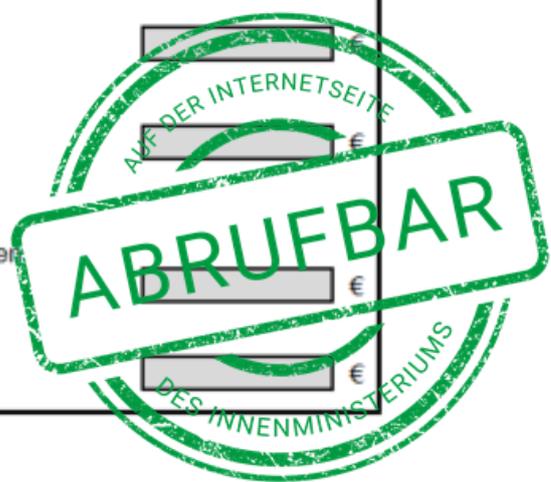
Summe (Gemeinde + Aufgabenträger)

Wertgrenze 5% liegt bei:



Anlage 4: Fragebogen

Gemeinde	Haushaltsjahr
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
<small>(Bezeichnung)</small>	<small>(JJJ)</small>
Fragebogen Erweiterter Beteiligungsbericht	
<p>Zur Aufstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts nach § 95a GemO werden aus dem Rechnungswesen der Aufgabenträger, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, mehrere Angaben entsprechend u.g. Auflistung benötigt.</p> <p>Die betroffenen Aufgabenträger sind daher gebeten, zu meldende Beträge in vollen Euro aus dem zugrundeliegenden Rechnungswesen des Jahresabschlusses zu entnehmen, der mit dem Jahresabschluss der Gemeinde für o.g. Haushaltsjahr zusammenzuführen ist. Unter Beachtung des Hinweises auf Seite 2 sind dort Erläuterungen zu einzelnen Angaben des 2-seitigen Fragebogens vorgesehen.</p>	
Die Rücksendung des Fragebogens wird erbeten zum:	<input style="width: 100%;" type="text"/>
	<small>(Datum, TT.MM.JJJ)</small>
Aufgabenträger	
<input style="width: 100%;" type="text"/>	
	<small>(Bezeichnung)</small>
	Beträge <small>(in vollen Euro)</small>
1. Verbindlichkeiten des Aufgabenträgers	
1.1 Investitionskredite	<input style="width: 100%;" type="text"/> €
1.2 Kassenkredite (ohne Cash-Pooling)	<input style="width: 100%;" type="text"/> €
1.3 Betriebsmittelkredite	<input style="width: 100%;" type="text"/> €
1.4 aus Cash-Pooling	<input style="width: 100%;" type="text"/> €
1.5 Trägerdarlehen	<input style="width: 100%;" type="text"/> €
1.6 kreditähnliche Rechtsgeschäfte, die nach § 87 Abs. 5 GemO genehmigt, aber nicht in der Bilanz ausgewiesen sind	<input style="width: 100%;" type="text"/> €
2. Gesamtbetrag ordentlicher Tilgungsleistungen für Investitionskredite	<input style="width: 100%;" type="text"/> €
3. Empfangene Investitionszuschüsse, die	
3.1 nach der Nettomethode vom Anlagevermögen abgezogen wurden	<input style="width: 100%;" type="text"/> €
3.2 nach der Bruttomethode als Sonderposten passiviert wurden	<input style="width: 100%;" type="text"/> €



Erläuterungen zu einzelnen Angaben auf Seite 1

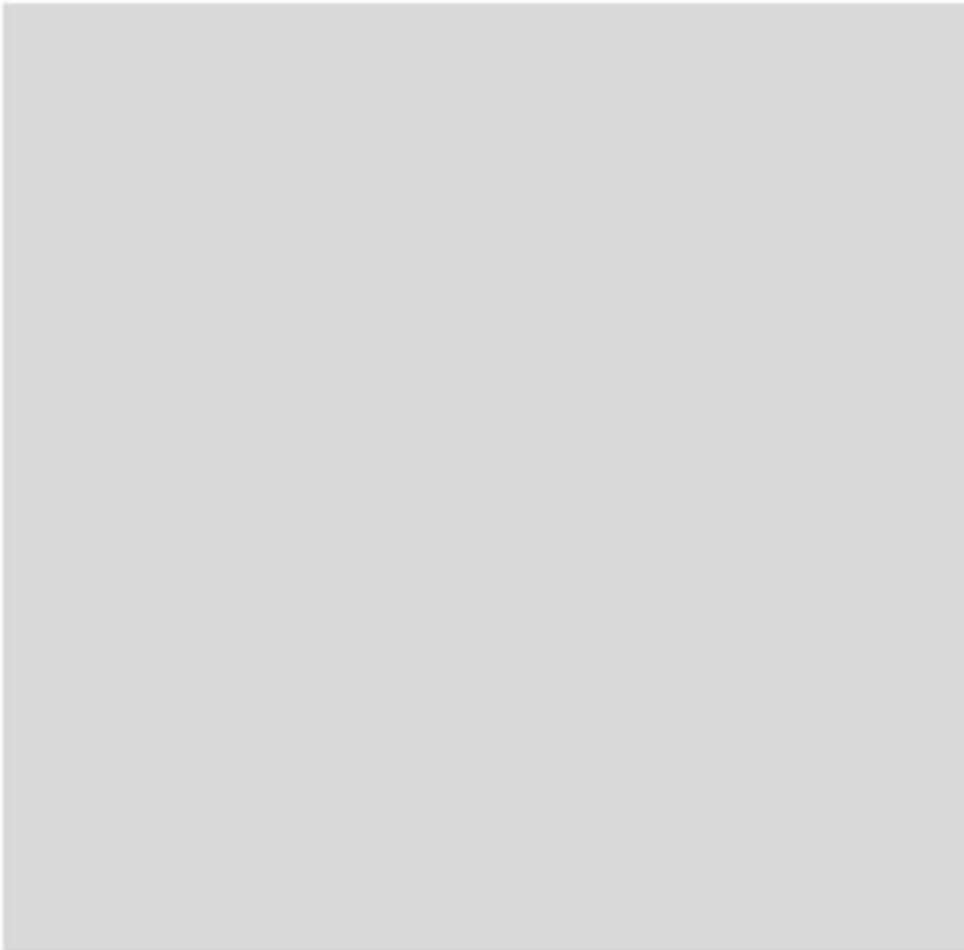
Hinweise:

Unter Nr. 1 genannte Verbindlichkeiten des Aufgabenträgers gegenüber der Gemeinde und / oder gegenüber anderen Aufgabenträgern der Gemeinde bitte aufgeschlüsselt nach dem Gläubiger mitteilen, Verbindlichkeiten gegenüber anderen Gläubigern (z.B. Kreditinstitute) bedürfen keiner Erläuterung.

Beispiel: Verbindlichkeiten aus Cash-Pooling gegenüber der Gemeinde in Höhe von ... €

Soweit empfangene Investitionszuschüsse nach der Bruttomethode oder zumindest teilweise nach der Bruttomethode als Sonderposten passiviert wurden, bedürfen sie einer Erläuterung, insbesondere was die Zuschussgeber betrifft.

Beispiel: Der Investitionszuschuss der Gemeinde in Höhe von 1 Mio. € wurde als Sonderposten passiviert.



Anlage 5: Schuldenübersicht (Muster)

Erweiterter Beteiligungsbericht - Schuldenübersicht nach § 95a Abs. 3 GemO

Art der Schulden	Gemeinde	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ¹⁾ (Eigenbetriebe u. a.)	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemO ¹⁾ (Sonderrechnungen)	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO ¹⁾²⁾ (GmbH u. a.)	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GemO ¹⁾²⁾ (Zweckverbände u. Verwaltungsgemeinschaften)	Aufgabenträger nach § 95a Abs. 1 Satz 2 GemO ¹⁾²⁾ (optional / Wasser- u. Bodenverbände, Vereine u. Genossenschaften)	Summe Aufgabenträger (Sp. 2 bis 6)	Haushaltsjahr summiert (Sp. 1 + 7)	Bereinigungen ³⁾	Haushaltsjahr bereinigt (Sp. 8 - 9)	Vorjahr bereinigt
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.1 Anleihen											
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen											
1.3 Kassenkredite											
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditfählichen Rechtsgeschäften											
1 Gesamtschulden											

¹⁾ Die zu berücksichtigenden Aufgabenträger können auch einzeln dargestellt werden.

²⁾ Nur Ausweis von Aufgabenträgern mit einer Beteiligungshöhe über 50 % (§ 56 Abs. 3 Satz 1 GemHVO).

³⁾ Ausweis der Bereinigung nach § 96 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GemHVO. Erforderliche Bereinigungen sind zu erläutern.



Anlage 6: Aufstellung des EBB (Muster)

Die Gemeinde xxx stellt hiermit den Erweiterten Beteiligungsbericht zum 31.12.20JJ gem. § 95b Abs. 1 GemO auf.

Gemeinde xxx, Datum

(Unterschrift)

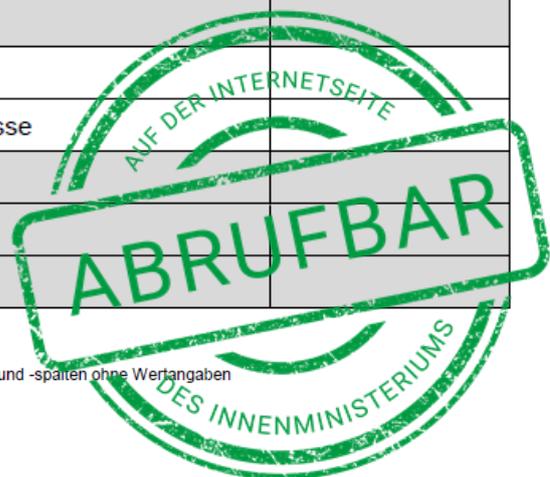
Bürgermeister

Anlage 7: Feststellungsbeschluss (Muster)**Muster für den Beschluss über die Feststellung des Erweiterten
Beteiligungsberichts nach § 95b Absatz 1 GemO¹:****Feststellungsbeschluss**

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am TT.MM.JJJJ den Erweiterten Beteiligungsbericht für das Jahr JJJJ mit folgenden Werten fest:

		EUR
Gesamtvermögenslage – Aktivseite		
1	Vermögen	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	
1.2	Sachvermögen	
1.2.1	Unbebaute und bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken	
1.2.2	Sonstiges Sachvermögen	
1.2.2.1	Sonstiges Sachvermögen (ohne Vorräte)	
1.2.2.2	Sonstiges Sachvermögen (nur Vorräte)	
1.2.3	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	
1.3	Finanzvermögen	
1.3.1	Verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	
1.3.2	Ausleihungen	
1.3.3	Liquide Mittel, Einlagen und Wertpapiere	
1.3.4	Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen	
2	Abgrenzungsposten	
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	
3	Sonstiges	
4	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	
Bilanzsumme		

¹ Entsprechend Nummer 1.4 der VwV Produkt- und Kontenrahmen können Tabellenzeilen und -spalten ohne Wertangaben entfallen.



Gesamtvermögenslage – Passivseite		
1	Eigenkapital	
2	Sonderposten	
3	Rückstellungen	
4	Verbindlichkeiten	
4.1	Anleihen	
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	
6	Sonstiges	
Bilanzsumme		

Gesamtertragslage		
1	Steuern, ähnliche Abgaben, allgemeine Zuweisungen	
2	lfd. Zuwendungen, Transfererträge	
3	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	
4	Gebühren und Entgelte	
5	Zinsen und ähnliche Erträge	
6	Sonstige Erträge	
7	Gesamterträge (Summe aus Nummern 1 bis 6)	
8	Personal- und Versorgungsaufwendungen	
9	Aufwendungen für Zuwendungen und Umlagen	
10	Abschreibungen und ähnliche Aufwendungen	
11	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
12	Sonstige Aufwendungen	
13	Gesamtaufwendungen (Summe aus Nummern 8 bis 12)	
14	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 7 und 13)	
15	Außerordentliche Erträge	
16	Außerordentliche Aufwendungen	
17	Sonderergebnis (Saldo aus Nummern 15 und 16)	
18	Gesamtergebnis (Summe aus Nummern 14 und 17)	

Gesamtfinanzlage – Kennzahlen		
1	Veränderung der Zahlungsmittel aus der laufenden Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (+/-)	
2	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
2a	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (gesamt)	
2b	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne passive Sonderposten)	
3	Reinvestitionsquote	
3a	Reinvestitionsquote (gesamt)	
3b	Reinvestitionsquote (ohne passive Sonderposten)	
4	Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Kreditaufnahmen abzüglich Kredittilgungen) (+/-)	
5	Veränderung des Bestands an liquiden Mitteln und angelegten Kassenmitteln (+/-)	
6	Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel (+/-)	